



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg

Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und technischen Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Rosenstraße 13b • 26122 Oldenburg

Firma
BBE Bewehrungs-
und Betoncenter Europark GmbH
Vosmatenweg 6

49824 Laar

Bearbeitet von: Herrn Greten

Telefax: 0441 / 799 20 17
E-mail: berthold.greten@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40211/1-8.1-7

Durchwahl 0441/ 799-
22 25

Oldenburg
23.11.2005

Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage in Emlichheim; Vorbescheidsverfahren nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. BBE Bewehrungs- und Betoncenter Europark GmbH, Laar vom 16.11.2004

I. Vorbescheid

1. Tenor

1.1 Auf Ihren Antrag vom 16.11.2004 wird hiermit gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)*, i.V.m. § 1 und der Ziffer 8.1a, Spalte 1, des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997* festgestellt:

Die thermische Abfallbehandlungsanlage mit zwei Linien, einer Feuerungswärmeleistung von je 76 MW pro Linie sowie einem Durchsatz von max. 182.000 t Abfall/Jahr und Linie, ist an dem geplanten Standort in der Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 9, 10/1 und 10/2, zulässig.

1.2 Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG liegen vor bzw. können hergestellt werden.

Erhebliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

* in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG zu beachtenden Pflichten zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung werden erfüllt.

- 1.3 Dieser Vorbescheid umfasst die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens. Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG, die nicht bereits Gegenstand dieses Bescheides sind, hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgehen.
- 1.4 Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden Betriebseinheiten einschl. der beschriebenen zugehörigen Verfahrensschritte:
- Anlieferung Linie 1 (BE 1)
 - Feuerung / Dampferzeugung Linie 1 (BE 2)
 - Abgasreinigungsanlage Linie 1 (BE 3)
 - Wasser-Dampf-Kreislauf (BE 4)
 - Nebenanlagen (AN 5)
 - Reaktionsproduktlager (BE 6)
 - Anlieferung Linie 2 (BE 7)
 - Feuerung / Dampferzeugung Linie 2 (BE 8)
 - Abgasreinigungsanlage Linie 2 (BE 9)
- 1.5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

2. Allgemeine Hinweise zum Vorbescheid

- 2.1 Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus dem Abschnitt III. ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Darüber hinausgehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt IV. „Begründung“ verwiesen.
- 2.2 Der Vorbescheid berechtigt nicht zu Errichtung und/oder Betrieb von Anlagen bzw. Anlagenteilen (§ 23 Abs. 3 Nr. 2, 9. BImSchV).
- 2.3 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1, 9. BImSchV).
- 2.4 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3, 9. BImSchV).
- 2.5 Die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Auflagen und Hinweise werden im Rahmen des Antrags auf Errichtung und Betrieb der Anlage formuliert. Entsprechende Anträge auf wasserrechtliche Einleitungs- und Entnahmeerlaubnisse z.B. für den Fall, dass für die Errichtung der Thermischen Abfallbehandlungsanlage eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, sind dem Landkreis Grafschaft Bentheim als zuständiger Behörde unverzüglich vorzulegen.

- 2.6 Dieser Bescheid enthält noch nicht alle für den Bau und Betrieb (einschl. des An- und Abfahrens sowie von Störungen) massgeblichen Festlegungen (z.B. zu Messplätzen, Nachweisführung, Abfallentsorgung usw.). Die entsprechenden Maßgaben werden im Falle der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage dort erfolgen.
- 2.7 Sollten sich im Bereich des Betriebsgrundstückes Gräben befinden, die entfernt werden sollen, ist für die Beseitigung dieser Gräben eine Plangenehmigung gemäß §§ 119/128 des Nds. Wassergesetzes erforderlich.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die folgenden Antragsunterlagen zugrunde:

Ordner 1, Kapitel 1 - 14

- Anschreiben zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG vom 16.11.2004, 1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis zum Antrag, 3 Blatt
- Abschnitt 1, Antrag
 - Formular 1.1, 5 Blatt
 - Anlage 1 zu Formular 1.1, Punkt 4.1, Standort der Anlage, 1 Blatt
 - Vollmacht für Durchführung des Genehmigungsverfahrens, 1 Blatt
 - Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV, 13 Blatt
- Abschnitt 2, Lagepläne - Grund und Boden, 1 Blatt
 - Abschnitt 2.1, Auszug aus topographischen Karten, 1 Blatt
 - Niederländische Karte i. M. 1 : 50.000, 1 Blatt
 - Deutsche Karte i. M. 1 : 25.000, 1 Blatt
 - Abschnitt 2.2, Grundkarte i. M. 1 : 5.000, 2 Blatt
 - Abschnitt 2.3, Katasterplan / Flurstücksnachweise, 7 Blatt
 - Abschnitt 2.4, Lagepläne, 1 Blatt
 - Lageplan i. M. 1 : 1000, 1 Blatt
 - Werkslage- und Gebäudeplan i. M. 1 : 500, 1 Blatt
 - Abschnitt 2.6, Auszüge aus den Bauleitplänen, 1 Blatt
 - Bekanntmachung B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Laar, vom 06.12.2004, 1 Blatt
 - Auszug aus dem B-Plan Nr. 6 i. M. 1 : 2.000, 1 Blatt
 - Auszug aus dem B-Plan Nr. 9 i. M. 1 : 1000, 1 Blatt
 - Bekanntmachung der 47. Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Emlichheim
- Abschnitt 3, Angaben zur Anlage, 1 Blatt
 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren, 56 Blatt
 - Energiebilanz, 2 Blatt
 - Schadstoffbilanz, 4 Blatt
 - Feuerungsleistungsdiagramm, 1 Blatt
 - Bestimmung Verweilzeit, 4 Blatt
 - Abfallkatalog / Zusammensetzung des Abfalls, 4 Blatt

- Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien, 1 Blatt
- Formular 3.3: Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheitenübersicht, 2 Blatt
- Formular 3.4: Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter, 9 Blatt
- Formular 3.5: Angaben zu den gehandhabten Stoffen (Stoffbilanz), 14 Blatt
- Abschnitt 3.8, Fließbilder, 1 Blatt
 - Grundfließbild nach DIN ISO 10628, 3 Blatt
- Abschnitt 4, Angaben zum Betrieb, allgemeine Erläuterungen zum Verkehr, 1 Blatt
 - Abschnitt 4.1, Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden, 7 Blatt
 - Formular 4.2: Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, 5 Blatt
 - Formular 4.3: Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, 2 Blatt
 - Abschnitt 4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen, Gerüchen sowie Schall i. M. 1 : 1000, 1 Blatt
 - Formular 4.5: Betriebszustand und Schallemissionen, 2 Blatt
 - Abschnitt 4. 7, Sonstige Emissionen, 1 Blatt
 - Abschnitt 4. 8 Vorgesehene Maßnahmen zur Emissionsüberwachung aller Emissionen, 4 Blatt
- Abschnitt 5, Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung, 1 Blatt
 - Abschnitt 5.1, Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung von Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen, 4 Blatt
 - Formular 5.4: Abluft- /Abgasreinigung, 5 Blatt
- Abschnitt 6, Anlagensicherheit, 2 Blatt
 - Formular 6.1, Anwendbarkeit der Störfall-VO, 6 Blatt
 - Abschnitt 6.2, Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, 14 Blatt
 - Abschnitt 6.5, Anlagen nach Anhang VII, Teil 1 der 12. BImSchV, 2 Blatt
- Abschnitt 7, Angaben zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
 - Abschnitt 7.1, Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz, 7 Blatt
- Abschnitt 8, Betriebseinstellung, 1 Blatt
 - Abschnitt 8.1, Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Falle der Betriebseinstellung, 1 Blatt
- Abschnitt 9, Abfälle, 1 Blatt
 - Abschnitt 9.1, Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, 3 Blatt
 - Formular 9.2, Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen ohne Abwasser, 1 Blatt
 - Annahmestätigung der Fa. Relux Entsorgung, Menteroda für die Entsorgung von Filteraschen, Reaktionsprodukten und Schlacken, 6, Blatt

- Abschnitt 10, Angaben zur Abwasserwirtschaft, 1 Blatt
 - Abschnitt 10.1, Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft, 1 Blatt
 - Abschnitt 10.3, Beschreibung der abwasserrelevanten Abläufe, 1 Blatt
 - Abschnitt 10.4, Angabe zu den gehandhabten Stoffen, 1 Blatt
 - Abschnitt 10.5, Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser, 1 Blatt
 - Abschnitt 10.7, Angaben zum Ort des Abwasseranfalls, 1 Blatt
 - Formular 10.9, Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers, 1 Blatt
 - Formular 10.12, Niederschlagsentwässerung, 1 Blatt
- Abschnitt 11, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
 - Erklärung zur Vorlage der Unterlagen im Antrag auf Errichtung und Betrieb, 1 Blatt
- Abschnitt 12, Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz, 1 Blatt
 - Erklärung zur Vorlage der Unterlagen im Antrag auf Errichtung und Betrieb, 1 Blatt
 - Werkzeuge- und Gebäudeplan i. M. 1 : 1000, 1 Blatt
 - Grundriss +/- 0.00 i. M. 1 : 500, 1 Blatt
 - Ansichten SO / NO i. M. 1 : 200, 1 Blatt
 - Abschnitt 12.6 Brandschutz, 2 Blatt
- Abschnitt 13, Natur, Landschaft und Bodenschutz, 1 Blatt
 - Formular 13.1, Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie Natur, Landschaft und Bodenschutz, 3 Blatt
- Abschnitt 14, Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1 Blatt
 - Formular 14.1, Angaben zur Umweltverträglichkeit, 1 Blatt
 - Abschnitt 14.2, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, 75 Blatt

Ordner 2, Gutachten

- Schallimmissionstechnisches Gutachten des Ing.-Büros Peter Gerlach, Bremen, Gutachten Nr. 2004 / 083 vom 11.11.2004, 48 Blatt
- Ermittlung der Schornsteinhöhe, Gutachten des TÜV Nord Umweltschutz, Bremen, vom 05.11.2004, Auftrags-Nr.: 8000606998 / 04UP298-Sh, 13 Blatt
- Gutachtliche Stellungnahme über die zu erwartenden Immissionen, erstellt durch den TÜV Nord Umweltschutz, Bremen, vom 09.11.2004, Auftrags-Nr.: 8000606998 / 04UP298-Im, 16 Blatt
- Gutachtliche Stellungnahme über die zu erwartenden Geruchsmissionen, erstellt durch den TÜV Nord Umweltschutz, Bremen, vom 09.11.2004, Auftrags-Nr.: 8000606998 / 04UP298-Geruch, 10 Blatt
- Gutachtliche Stellungnahme über die zu erwartenden Immissionen durch den Verkehr, erstellt durch den TÜV Nord Umweltschutz, Bremen, vom 08.11.2004, Auftrags-Nr.: 8000606998 / 04UP298-Verkehr, 16 Blatt
- Brandschutztechnische Betrachtung vom 09.11.2004, 47 Blatt
- Gutachtliche Betrachtung zur Schadstoffausbreitung bei Abfallbränden, erstellt durch die Fa. GICON, Dresden, vom 04.11.2004, Auftrags-Nr.: P03130St.471, 48 Blatt
- Toxikologische Bewertung der Auswirkungen durch den Betrieb des geplanten Kraftwerkes, erstellt durch die Fa. POBIOTEC, Düren, vom 11/2004, Auftrags-Nr.: PR 04 1004, 105 Blatt

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

A) Allgemeines

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Spätestens mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung ist ein Konzept zur Umsetzung des § 18 der 17. BImSchV (Unterrichtung der Öffentlichkeit) vorzulegen.

Es sind folgende Angaben durch den Betreiber zu veröffentlichen:

Betreiber, Berichtszeitraum, Anlage, Ort, Gesamtinput, einzuhaltende Verbrennungsbedingungen, einzuhaltende Emissionsbegrenzungen, Anzahl der Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten gem. § 16 Abs. 2 der 17. BImSchV, Dauer und Umfang der Nichteinhaltung, Grund für die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzungen, Jahresmittelwerte der kontinuierlich gemessenen Emissionen, Mittelwerte der durch Einzelmessung bestimmten Emissionen, getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen.

3. Die Anlage ist mindestens entsprechend den Annahmen in den gutachtlichen Stellungnahmen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Die Gutachten sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Medium	Gutachter	Gutachten-Nr.	Datum
Schallimmissionen	Ingenieurbüro P. Gerlach, Bremen	2004/083	11.11.2004
Schornsteinhöhe	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Bremen	8000606998/04UP298-Sh	05.11.2004
Geruchsimmissionen	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Bremen	8000606998/04UP298-Geruch	08.11.2004
Immissionen Luftschadstoffe	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Bremen	8000606998/04UP298-Im	09.11.2004
Immissionen Werksverkehr	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Bremen	8000606998/04UP298-Verkehr	08.11.2004

4. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück sind wesentliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei der Errichtung, der Beschaffenheit und dem Betrieb der thermischen Restabfallbehandlungsanlage sind die Vorschriften der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV in der Neufassung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633) zu beachten. Hiervon abweichende Vorgaben sind nachfolgend aufgeführt und zu beachten.

6. Im Hinblick auf die für die Anlagensicherheit relevanten Festlegungen ist bei der weiteren Planung und Erstellung der Genehmigungsanträge für Errichtung und Betrieb der Abfallverbrennungsanlagen ein gemäß § 29a BImSchG vom Niedersächsischen Umweltministerium bekannt gegebener Sachverständiger zu beteiligen.

Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück umzusetzen.

Die Anlage ist vor der ersten Inbetriebnahme durch einen gemäß § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

Der Sachverständige hat auch zu bescheinigen, dass die Anlage in ihrer Gesamtheit entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse) errichtet wurde und sich in einem funktionssicheren Zustand befindet.

Einzelheiten hinsichtlich der Art und des Umfangs der Prüfung/Teilprüfungen sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen.

B) Immissionsschutz:

– **Luftreinhaltung:**

1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:		
a) Gesamtstaub	2,5	mg/m ³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	5	mg/m ³
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	5	mg/m ³
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	0,5	mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10	mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	70	mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01	mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	35	mg/m ³
i) Ammoniak	30	mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:		
a) Gesamtstaub	5	mg/m ³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	mg/m ³
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	mg/m ³
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1	mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50	mg/m ³

f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200	mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Quecksilber	0,03	mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	50	mg/m ³

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	insgesamt 0,01	mg/m ³
b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	insgesamt 0,05	mg/m ³
c) Arsen und seine Verbindungen, (außer Arsenwasserstoff) angegeben als As, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat,) angegeben als Cr,	insgesamt 0,05	mg/m ³
oder d) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr,	insgesamt 0,05	mg/m ³

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, für die im Anhang I zur 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang I zur 17. BImSchV festgelegten Verfahren	0,005	ng/m ³
--	-------	-------------------

5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,	0,001	mg/m ³
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,	0,01	mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,	0,0006	mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,	0,0005	mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr,	0,002	mg/m ³
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,	0,005	mg/m ³

Benzo(a)pyren	$0,6 \times 10^{-6}$	mg/m ³
PCB	0,0015	mg/m ³
PCP	0,21	mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen sind auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2. Die unter Punkt 1 genannten Emissionsgrenzwerte gelten auch für An- und Abfahrvorgänge.
3. Die Emissionen der unter Punkt 1 in der Tabelle unter Ziffern 1 und 2 genannten Schadstoffe im Abgas sind gemäß § 11 ff. der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.
4. An den Messstellen sind die zur Auswertung und Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Druck und Feuchtegehalt an Wasserdampf kontinuierlich zu ermitteln.
5. Als Emissionsmessgeräte und Messgeräte zur Ermittlung der Bezugsgrößen dürfen nur eingetragene Messgeräte eingebaut werden.
Der Einbau hat unter Mitwirkung einer aufgrund des § 26 BImSchG für Niedersachsen bekannt gegebenen Kalibrierstelle zu erfolgen.

Die Mindestanforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für die Emissionsüberwachung gem. „Bundeseinheitlicher Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ – RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 – 45053/5 (GMBI. 2005 Nr. 38, S. 795 vom 24.06.2005) sind zu beachten.

6. Die Emissionsmessgeräte und die Messgeräte zur Ermittlung der Bezugsgrößen sind nach ihrem Einbau durch eine aufgrund des § 26 BImSchG für Niedersachsen bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder der Messeinrichtung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierungen und die Funktionsüberprüfungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der v.g. Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
7. Die kontinuierlich nach den Vorgaben der §§ 11 und 12 der 17. BImSchV ermittelten, registrierten und ausgewerteten Emissionen der Anlage sind telemetrisch mittels des Emissionsfern-Überwachungs-Systems (EFÜ) täglich an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zu übertragen.
Einzelheiten zur Emissionsfern-Überwachung sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen.
8. Das Auswertesystem ist so zu programmieren, dass selbsttätig
 - a) einmal täglich ein Datentransfer,
 - b) ein sofortiger Datentransfer bei Grenzwertverletzung und
 - c) ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung der Überwachungsbehörde möglich ist.
9. Am Standort der Anlage sind die Windrichtung und die Windgeschwindigkeit kontinuierlich zu ermitteln und die Ergebnisse über das EFÜ-System an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zu übertragen.

10. Zur kontinuierlichen Probenahme des Abgases auf Dioxin- und Furanemissionen ist ein Gerät einzubauen, das, wie z. B. das Probenahmegerät Amesa der Firma Becker, die erforderliche Eignung dafür besitzt.
11. Bei jeder Einzelmessung nach § 13 der 17. BImSchV sind der Feinstaubanteil $PM_{2,5}$ und PM_{10} im Staubauswurf zu ermitteln.
12. Die Emissionen der unter Punkt 1 in der Tabelle unter Ziffern 3, 4 und 5 genannten Schadstoffe im Abgas sind gemäß §§ 13 ff. der 17. BImSchV erstmalig und wiederkehrend durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermitteln zu lassen.
Abweichend von § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV sind diese Ermittlungen auch bei Anfahrvorgängen durchführen zu lassen.
13. Über das Ergebnis jeder Emissionsmessung ist durch die Messstelle ein Bericht erstellen zu lassen. Der Bericht über die Messungen ist entsprechend dem LAI-Papier "Muster eines bundeseinheitlichen Emissionsmessberichtes" vom Mai 1991 zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück innerhalb von 6 Wochen nach den Messungen in 2-facher Ausfertigung (Papierform) und einfach auf CD gebrannt zu übersenden.
14. Bei Durchführung, Registrierung und Auswertung der Messungen sind die Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 509) zu beachten, soweit in der 17. BImSchV diesbezügliche Regelungen nicht abschließend sind.
15. Für die Einzelmessungen gemäß § 13 ff. der 17. BImSchV ist ein Messplatz mit Probenahmestellen zu schaffen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) zu beachten. Der Messplatz muss ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlagen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen. Die genaue Lage der Messstellen und ihre Ausstattungen ist unter Mitwirkung einer aufgrund des § 26 BImSchG für Niedersachsen bekannt gegebenen Kalibrierstelle festzulegen.

16. Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal betreut werden.
17. Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen müssen vom Betreiber der Anlage in ein Kontrollbuch eingetragen werden, dass dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück auf Verlangen vorzulegen ist.
18. Als Ausfallregelung i.S. des § 16 Abs. 2 der 17. BImSchV wird unter den dort genannten Maßgaben festgelegt, dass der Weiterbetrieb bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen 2 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 20 Stunden je Verbrennungslinie nicht überschreiten darf.
Die Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub darf auch dann eine Massenkonzentration von 150 mg/m^3 Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten; außerdem dürfen die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff (organische Stoffe) der 17. BImSchV nicht überschritten werden.

Die Ausfallstunden sind zu dokumentieren. Entsprechende Bemerkungen sind im Emissionsfern-Überwachungs-Protokoll (EFÜ-Protokoll) abzulegen.

Die sonstigen Anforderungen aus dem § 16 der 17. BImSchV bleiben unberührt.

19. Die staubhaltige Verdrängungsluft beim Befüllen der Siloanlagen ist vollständig zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen zuzuführen. Die im Reingas der Entstaubungsanlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub) dürfen 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Einhaltung ist spätestens bei der Schlussabnahme dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück nachzuweisen.

20. Die Funktionsfähigkeit der Entstaubungseinrichtungen der Silos ist durch regelmäßige Inspektion und Wartung durch die Hersteller- oder Fachfirma sicherzustellen.

Das Ergebnis ist in einem übersichtlich gegliedertem Inspektions- und Wartungsbuch zu dokumentieren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück auf Verlangen vorzulegen.

– **Geruch:**

1. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Geruchsstoffimmissionen im Bereich der Hauptbelastung zur Verifizierung der im Gutachten des TÜV Nord Umweltschutz, Bremen, vom 08.11.2004 (Auftr.-Nr. 8000606998/04UP298-Geruch) gemachten Aussagen ermitteln zu lassen.

Die Messplanung ist vorher mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen, maßgebend sind die Bestimmungen der Geruchsimmissionsrichtlinie –GIRL–.

Auf Antrag kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück eine zeitliche Verschiebung zulassen.

2. Zur Absaugung geruchsbeladener Abluft aus dem Bunker beim Stillstand der Verbrennungslinie ist ein Gebläse einzubauen, das einen ausreichenden Luftwechsel im Bunker sicherstellt, durch den diffuse Emissionen verhindert werden. Ein entsprechender Nachweis ist zur Abnahme vorzulegen.

Die Abluft ist bei Stillstand der Verbrennungslinie einem Aktivkohlefilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

3. Es ist durch Regelungen in den Anlieferverträgen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche geruchsintensive Abfälle nur in dicht schließenden Behältnissen angeliefert werden.

– **Lärm**

1. Die An- und Abtransportfahrten sind ausschließlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zulässig.

2. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr dürfen maximal 368 LKW-Fahrten für den An- und Abtransport stattfinden. Die An- und Abtransporte sind in Betriebstagebuch zu protokollieren.

3. Die gesamte Anlage ist zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben. Nachfolgende anteiligen Immissionsrichtwerte (IRW) am Tage in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und in der Nacht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen nicht überschritten werden:

Nr.	Immissionsort	anteiliger IRW in dB(A)	
		Tag	Nacht
IP 1	Brookdiek 12	37,3	22,3
IP 2	Brookdiek 5	42,7	27,7
IP 3	Brookdiek 1	39,2	24,2
IP 4	Ikenweg 2	38,5	23,5
IP 5	Coevordener Straße 20	38,7	23,7
IP 6	Coevordener Straße 21	39,2	24,2
IP 7	Aatalstraße	34,6	19,6
IP 8	Wohnbebauung Coevorden, Vuurdoorn 22	40,6	25,6

4. Innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen und danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend sind durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage an den oben genannten Immissionsorten ermitteln zu lassen.

Die Messplanung ist vorher mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen, maßgebend sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –.

Auf Antrag kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine zeitliche Verschiebung der wiederkehrenden Messung zulassen.

5. Über das Ergebnis der Geräuschimmissionsermittlungen ist ein Bericht zu erstellen, der dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück in 2-facher Ausfertigung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen ist.
6. Die Berichte müssen den Vorgaben der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –“, Anhang Ziffer A.3.5, und der „Leitlinien für die Ermittlung von Geräuschen nach §§ 26 und 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“, Anlage 1, (Gem. RdErl. d. MU u. d. MW vom 24.11.2003, Nds. MBl. Nr. 38/2003 S. 765 ff.) entsprechen. Abweichungen sind zu begründen.
7. Ergibt das Ergebnis der Ermittlungen über Geräuschimmissionen eine Überschreitung mindestens eines der oben genannten anteiligen Immissionsrichtwerte, so sind unverzüglich durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die weitergehenden konkreten Maßnahmen zur Lärminderung nach dem Stand der Technik, bezogen auf die gesamte Anlage, ermitteln zu lassen.
Der Bericht hierzu ist nach Vorlage unverzüglich in 2-facher Ausfertigung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vorzulegen.
8. Die Rauchgasreinigungsanlage ist vollständig einzuhausen.

9. Während der Errichtung der Anlage ist durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen und zu protokollieren, um sicherzustellen, dass die im Schallschutzgutachten gemachten Angaben verwirklicht werden und die Ausführung dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht.

C. Arbeitsschutz:

1. Wegen der Absturzgefahr in den Müllbunker ist spätestens mit dem Antrag zur Betriebsgenehmigung ein detailliertes Konzept zur gefahrlosen Müllanlieferung vorzulegen.

D. Abfallrecht:

1. Die Abfallverbrennungsanlage ist zugelassen für den Einsatz von Abfällen der nachfolgend aufgelisteten (sechsstelligen) Abfallschlüssel:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

2. Zugelassen sind Einsatzmaterialien mit folgenden Höchstgehalten an Schadstoffen:

a.	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	bis	10 mg/kg
b.	Pentachlorphenol	bis	10 mg/kg
c.	Chlor	bis	2 Gew.-%
	davon organisch gebunden	bis	1 Gew.-%
d.	Fluor	bis	0,5 Gew.-%
e.	Schwefel	bis	0,6 Gew.-%
f.	Quecksilber	bis	3,5 mg/kg
g.	Cadmium	bis	30 mg/kg
h.	Thallium	bis	1 mg/kg
i.	Antimon	bis	100 mg/kg
j.	Arsen	bis	15 mg/kg
k.	Blei	bis	1000 mg/kg
l.	Kobalt	bis	100 mg/kg
m.	Kupfer	bis	840 mg/kg
n.	Mangan	bis	800 mg/kg
o.	Nickel	bis	200 mg/kg

p. Zinn	bis	200 mg/kg
q. Chrom	bis	430 mg/kg

Die vorgenannten Konzentrations- und Gewichtswerte sind auf 1 kg Abfall in der Originalsubstanz des gemischten Bunkerinhalts bezogen.

3. Spätestens mit dem Antrag auf Betrieb der Abfallverbrennungsanlagen sind prüffähige Unterlagen vorzulegen, die die zulässigen Entsorgungswege für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (insb. Schlacken, Filterstäube und deren Reaktionsprodukte) beschreiben.

Die Unterlagen müssen ein detailliertes Konzept zur Beprobung und Bewertung der anfallenden Abfälle bezüglich des vorgesehenen Entsorgungsverfahrens enthalten. Als Bewertungsmaßstab sind die einschlägigen Vorschriften (u. a. AbfAbIV, BergVersatzV, LAGA-20) heranzuziehen.

Weiterhin sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück aktuelle und gültige Nachweise zu den konkreten Verwertungs-/ Beseitigungswegen vorzulegen, aus denen die Abfallmengen und zeitliche Dauer der Abnahme hervorgehen.

4. Bezüglich des Umgangs mit den angelieferten Abfällen in der Anlage ist mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung ein prüfbares Konzept vorzulegen, das entsprechend Ziffer 6 der TA-Siedlungsabfall vom 14.05.93 „Anforderungen an die Organisation, Personal, Information und Dokumentation“ enthält. Insbesondere sind Eingangskontrolle, Umgang mit den Nachweisen, Fremdüberwachung, Betriebshandbuch und – tagebuch, Inspektionsplan, Bunkerbewirtschaftungskonzept, Aufbewahrung der Rückstellproben, zu regeln.

5. Die Einhaltung der zulässigen Schadstoffgrenzwerte in den zur Verbrennung gelangenden Abfällen ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück durch die Entnahme und Untersuchung repräsentativer Stichproben aus dem angelieferten Material zu belegen.

Mit der Probenahme und Untersuchung ist ein unabhängiger Sachverständiger durch den Anlagenbetreiber zu beauftragen. Probenahmen und Analysen sind nach Anhang A der TA Siedlungsabfall in näherer Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück durchzuführen.

In Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück kann der Analytikaufwand bei solchem Material verringert werden, das ausschließlich aus Vorbehandlungsanlagen, die durch Entsorgungsfachbetriebe betrieben werden, bzw. mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlagen der ÖRE stammt.

6. Sämtliche zum Einsatz zugelassene Abfälle müssen mindestens von fester bis stichfester Konsistenz sein.
7. Das angelieferte Einsatzmaterial ist mittels einer Messeinrichtung auf mögliche radioaktive Inhaltsstoffe zu untersuchen. Die Messeinrichtung ist so zu installieren, dass jedes ankommende Gebinde mit Einsatzmaterial untersucht werden kann.
Für den Fall der Alarmierung durch das Messgerät sind die weiteren Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen, ein Konzept hierzu ist spätestens im Rahmen des Antrags zur Betriebsgenehmigung einzureichen.

8. Die kleinsten und die größten Heizwerte der zugelassenen Einsatzmaterialien für die Feue- rung betragen 7 bzw. 15 MJ/kg.
9. Es ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher zu stellen, dass Problemstof- fe, inerte Stoffe und Abfälle, welche zu Beeinträchtigungen des Anlagenbetriebes führen könnten, in dem zur thermischen Behandlung vorgesehener Abfall minimiert bzw. ausgeson- dert werden.
10. Für ausgesonderte bzw. zurückgewiesene Abfälle muss eine entsprechend überdachte und wasserrechtlich geeignete Sicherstellungsfläche zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Der Sicherstellungsbereich ist für ein Abfallvolumen von mindes- tens 30 m³ auszulegen.

Hinweise:

1. Abfälle zur Beseitigung aus dem europäischen Ausland dürfen ohne gültige Notifizierung nicht angenommen und der Verbrennungsanlage zugeführt werden.
2. Die Möglichkeiten der Anlieferung über die Verkehrsträger Schiff und Bahn sind weitgehend auszuschöpfen.

E. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Spätestens mit dem Antrag auf Errichtung der Abfallverbrennungsanlagen sind prüffähige Unterlagen vorzulegen, die die Prüfung der Konformität mit den Bestimmungen der Verord- nung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ermöglichen (Anlagenverordnung –VAwS– v. 17.12.1997, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/1997, Seite 549).

F. Anlagentechnik:

1. Die Abfallbeschickung ist bei Unterschreitung der Feuerraumtemperatur von 850° C durch automatische Verriegelung zu stoppen.
2. Die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV vorgeschriebene Temperatur von 850 ° C muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Vermischung der Verbren- nungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden ein- gehalten werden. Ein für die Messung der Feuerraumtemperatur geeigneter Ort im Brenn- raum ist in dem Teilgenehmigungsantrag nachzuweisen, der die Instrumentierung der Anla- gen spezifiziert.
3. Die Verbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein weitgehender Ausbrand der eingesetzten Materialien erreicht wird und in der Schlacke und Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von weniger als 3 % oder ein Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichts eingehalten wird. Ein Gehalt an orga- nisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von 1 % ist anzustreben. Soweit es zur Erfül- lung der Anforderungen erforderlich ist, sind die Einsatzmaterialien vorzubehandeln, i.d.R. durch Zerkleinerung oder Mischen, sowie Öffnen von Einwegbehältnissen.

G. Brandschutz:

1. Spätestens mit dem Antrag auf Errichtung der Abfallverbrennungsanlagen ist die brandschutztechnische Betrachtung an die endgültige Planung anzupassen und zur Prüfung vorzulegen.

H. Hinweise

1. Gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) in Verbindung mit § 5 des Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Artikelgesetz vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2167), ist für den Gesamtbetrieb der Abfallverbrennungsanlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.
2. Gemäß § 6 der Betriebssicherheitsverordnung ist für explosionsgefährdete Bereiche ein entsprechendes „Explosionsschutzdokument“ zu erstellen. Das Dokument ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
3. Für die Anlage ist eine Konformitätserklärung zu erstellen. Die Konformitätserklärung hat die Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie, der Niederspannungsrichtlinie und der Druckgeräterichtlinie zu berücksichtigen.
Die Konformitätserklärung ist mit den technischen Dokumentationsunterlagen dem Sachverständigen nach § 29a BImSchG vor der sicherheitstechnischen Prüfung der Gesamtanlage vorzulegen.
4. Bei Planung des Bauvorhabens ist gemäß Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu beteiligen.
5. Anlieferungs- und Umschlagsvorgänge durch die Eisenbahn sind spätestens mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung gesondert zu beantragen.
6. Die Betriebsgenehmigung wird unter der Bedingung erfolgen, dass der Anlagenbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch die zuständige Überwachungsbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in der Betriebsgenehmigung festgelegt.
7. Die Fallhöhe auf den Rost ist so zu bemessen, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einsatzstoffe auf den Rost gegeben ist.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 16.11.2004 hat die Firma BBE Bewehrungs- und Betoncenter Europark GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage nach Ziffern 8.1a), Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Der Vorbescheid wurde beantragt, um eine grundsätzliche Aussage hinsichtlich der Verwirklichung des geplanten Vorhabens und damit Rechts- und Planungssicherheit über den Standort der Anlage zu erlangen.

Zusätzlich ist beantragt worden, darüber zu entscheiden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die geplante Anlage bezüglich der Emissionen und Immissionen, der Anlagensicherheit und einer geordneten Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der Angaben in den Antragsunterlagen grundsätzlich vorliegen.

Als Standort ist die Flur 101 in der Gemarkung Laar, im grenzüberschreitenden Industriegebiet „Europark Emlichheim – Coevorden“. Für diesen Bereich wurde durch die Gemeinde Laar der Bebauungsplan Nr. 6 „Europark Teilbereich I“ beschlossen und als Industriegebiet ausgewiesen.

Bei Antragstellung war die Bezirksregierung Weser-Ems die zuständige Genehmigungsbehörde. Mit Auflösung der Bezirksregierung Weser-Ems zum 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg übertragen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches ordnungsgemäß nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 10.11.2001 (BGBl. I S. 3379), als so genanntes förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Aufgrund der Grenznähe des geplanten Vorhabens zu den Niederlanden wurde entsprechend § 9a) des UVPG i.V.m. § 11a) der 9. BImSchV eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt; hierfür wurde die Provinz Drenthe als zentrale Koordinierungsstelle auf niederländischer Seite am Verfahren beteiligt.

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat auf deutscher Seite das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, den Landkreis Grafschaft Bentheim, die Samtgemeinde Emlichheim, die Gemeinde Laar und die Wehrbereichsverwaltung II in Hannover am Verfahren beteiligt.

Die Provinz Drenthe beteiligte wiederum die im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegenden Gemeinden Coevorden und Hardenberg sowie die für die Gemeinde Hardenberg zuständige Provinz Overijssel.

Das Vorhaben ist nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung am 02.02.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf deutscher Seite im Niedersächsischen Ministerialblatt und den Grafschafter Nachrichten sowie auf niederländischer Seite im „Dagblad v.h. Noorden“.

Der Antrag auf Vorbescheid mit den beigelegten Unterlagen hat in der Zeit vom 09.02.2005 bis zum Ablauf des 09.03.2005 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen konnten bis zum Ablauf des 23.03.2005 geltend gemacht werden.

Die Auslegung erfolgte entsprechend den Vorgaben der 9. BImSchV auf niederländischer Seite bei der Provinz Drenthe und den Gemeinden Hardenberg und Coevorden sowie auf deutscher Seite bei der Samtgemeinde Emlichheim und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 02.02.2005 ist bekannt gegeben worden, dass der Erörterungstermin am Dienstag, dem 07.06.2005, ab 10.00 Uhr in der „Vechtetalhalle“ des Schulzentrums Emlichheim stattfindet bzw. beginnt.

Die erhobenen Einwendungen sind während des Erörterungstermins vom 07.06.2005 bis 10.06.2005 erörtert worden.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurden weitere Stellungnahmen, u.a. z.B. hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange vom Niedersächsischen Umweltministerium als zuständiger Behörde eingeholt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind in diesem Bescheid u.a. in den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Im Verfahren ist geprüft worden, ob der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am geplanten Standort grundsätzliche Genehmigungshindernisse i.S.v. § 6 Abs. 1 BImSchG entgegenstehen.

Basis der Beurteilung sind die Antragsunterlagen sowie die beigefügte Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden und den beauftragten Gutachtern erzielten Ermittlungsergebnisse und insbesondere die Würdigung der erhobenen Einwendungen.

Dabei war besonders die Frage erheblich, ob von der geplanten Thermischen Abfallbehandlungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG hervorgerufen werden können und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung sowie ob eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung der im Betrieb der geplanten Anlage anfallenden Abfälle gewährleistet werden kann.

2. Voraussetzungen der Erteilung des Vorbescheides

2.1 Zulässigkeit des Antrags

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag auf Vorbescheid zu entscheiden, d. h. darüber, ob bereits im Wege des Vorbescheidsverfahrens über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden kann.

Voraussetzung für die Erteilung des Vorbescheides ist zunächst, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und für die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass ein Vorbescheid beantragt werde, da die umfangreiche Detailplanung des Investitionsvorhabens die Kenntnis voraussetze, dass der Erteilung der beantragten Standortgenehmigung keine Gründe entgegenstünden, die zu einer Ablehnung des Gesamtvorhabens führen können und die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 BImSchG umfassend aufgrund der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben als Ergebnis des Verfahrens berücksichtigt werden könnten. Ohne diese Kenntnis sei eine detaillierte und allumfassende Anlagenplanung dieser Größenordnung und die Antragstellung auf Genehmigung der Gesamtanlage einschließlich der Anträge gemäß der Dampfkesselverordnung praktisch nicht möglich, ohne dass spätere Nachträge, Änderungsanträge und dergleichen erfolgen müssten. Insofern sei Planungssicherheit notwendige Voraussetzung für die noch zu erfolgende Detailplanung.

Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin ist gegeben, da bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen wird und die Antragstellerin mit einem positiven Vorbescheid die notwendige Sicherheit für die zu tätigen hohen Investitionen erlangt. Zudem werden durch diese Vorgehensweise unnötige Detailplanungen bei dieser Art komplexen Großanlagen vermieden, so dass auch die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Vorgehensweise als sinnvolle Stufung ansieht.

Im Übrigen wird durch die Erteilung des Vorbescheides weder der Rechtsschutz Dritter unzumutbar erschwert, noch wird eine sachgemäße Prüfung in irgendeiner Form behindert. Auch steht der Vorbescheid nicht dem Zweck des BImSchG entgegen, wie im Weiteren dargelegt werden wird. Die Auswirkungen der geplanten Anlage lassen sich auch ausreichend beurteilen, wie ebenfalls im Folgenden dargelegt wird.

Einer Aufteilung des Genehmigungsverfahrens im Vorbescheid und späteren Teilgenehmigungsanträgen auf Errichtung und Betrieb stehen insoweit keine erkennbaren Gründe entgegen. Von der Ermächtigung, einen Vorbescheid zu erteilen, wird daher Gebrauch gemacht.

2.2 Inhaltliche Voraussetzungen / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung / Behandlung der Einwendungen / Nebenbestimmungen:

Hierzu wird folgendes vorausgeschickt:

Das geplante Vorhaben soll der thermischen Entsorgung von Abfällen dienen. Die dabei entstehende Wärme wird zur Stromerzeugung genutzt und soweit möglich soll darüber hinaus verwertbare Wärme an benachbarte Abnehmer abgegeben werden.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß der Ziffer 8.1a) der 4. BImSchV. Der Gesetzgeber hat für diese Art Anlagen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen, in der u.a. Emissionsgrenzwerte festgelegt worden sind, die der Konkretisierung der Vorsorgepflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dienen.

Die Antragstellerin hat des Weiteren Grenzwerte beantragt, mit denen sie weit über die gesetzlich notwendigen Emissionsminderungsanforderungen hinausgeht. Damit hat sie die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auf Vorbelastungsmessungen verzichtet werden konnte.

Mit dem beantragten Abgasreinigungskonzept können die über den gesetzlich geforderten Rahmen hinausgehenden Emissionsbegrenzungen aber auch tatsächlich eingehalten werden. Somit ist eine klare Basis für die Beurteilung des Emissionsverhaltens der geplanten Anlage gegeben.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen werden im Folgenden die zu prüfenden Belange anhand der erhobenen Einwendungen dargelegt. Dabei werden auch die Gründe dafür dargelegt, die das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu der diesem Bescheid zugrunde liegenden Entscheidung veranlasst haben:

2.2.1 Zusammenfassende Darstellung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage der Fa. BBE Bewehrungs- und Betoncenter Europark GmbH in Emlichheim / Laar“

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV über die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

Menschen,

Luft,

Klima,

Tiere und Pflanzen,

Boden,

Wasser,

Landschaft,

Kultur- und sonstige Sachgüter einschl. der möglichen Wechselwirkungen.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Anlage dient der thermischen Behandlung von Abfällen aus Haushaltungen und von hausähnlichen Gewerbeabfällen (siehe III. D. 1). Die prognostizierte jährlich zum Einsatz kommende Abfallmenge wird voraussichtlich 364.000 t betragen.

Aufgeteilt ist die Anlage in zwei Verbrennungslinien, bestehend aus jeweils Rostfeuerung mit nachgeschaltetem Dampferzeuger und Abgasbehandlungsanlage. Dazu kommen die Anlagenbereiche Abfallannahme, Energienutzung sowie Nebenanlagen.

Die Anlage wird so ausgelegt, dass sie bei einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 76 MW pro Linie für die Erzeugung von 20 MW elektrischer Energie sowie Wärme / Dampf geeignet ist.

In der Anlage können 2 x 22, 8 t/h zugelassene Abfälle verbrannt werden. Die Abfälle können einen Heizwertbereich von 7 bis 15 MJ/kg und einen mittleren Auslegungsheizwert von 12,0 MJ/kg haben.

2.2.1.1 Anlagenkonzeption:

Abfallannahme- und Lagerung

Dieser Bereich umfasst die Anlieferung, Lagerung und Behandlung des Abfalls wie z.B. das Wiegesystem, den Abfallbunker und die Abfallkräne.

Die Anlieferung des Abfalls und weiterer Betriebsmittel sowie der Abtransport der Kesselschlacken, Filteraschen und der sonstigen erzeugten Abfälle erfolgt über die Straße (mittels Entsorgungsfahrzeugen). Weiterhin ist geplant, den Abfall bis zu einem Anteil von 70 % der Anlieferungsmenge über eine vorhandene Bahnverbindung bzw. über den Hafen Coevorden und dann per Lkw zur Verbrennungsanlage zu liefern. Alle ankommenden Fahrzeuge werden gewogen und kontrolliert.

Der Abfall wird von den Fahrzeugen in den ständig abgesaugten Müllbunker (Fassungsvermögen ca. 10.900 m³ Abfall) gekippt. Die Bunkerabluft wird als Verbrennungsluft eingesetzt.

Feuerung / Wasserdampf-Kreislauf

Die Beschickung der Feuerungen erfolgt mittels Krananlage über die Komponenten Aufgabetrichter, Aufgabeschacht auf die Verbrennungsrostanlagen. Die Anlage ist mit erdgasbefeuelten Anfahr- und Stützbrennern ausgerüstet, um die Mindestfeuerraumtemperatur von 850° C zu gewährleisten. Dadurch wird in Verbindung mit einer Verweilzeit von 2 sec. eine optimale Verbrennung gewährleistet.

Die nicht verbrannten Bestandteile fallen vom Rost in den Nassentschlacker, wo die Rostschlacken abgekühlt und mittels Lkw abtransportiert werden. In den nachgeschalteten Dampfkesseln werden durch die heißen Rauchgase eine Dampftemperatur von 420° C und ein Druck von 72 bar erzeugt; der Dampf wird in eine Turbine mit angeschlossenem Generator geführt, wo die Stromgewinnung erfolgt.

Zur Kondensation des Abdampfes der Turbine wird ein Luftkondensator installiert.

Abgasbehandlung

Zur Abgasbehandlung kommen in der Anlage Gewebefilter zur Entstaubung, ein Sprühabsorptionsverfahren mit einer Eindüsung von kohlenstoffhaltigem Adsorbens (Aktivkoks und Kalkhydrat) sowie ein SCR-Entstickungsverfahren zum Einsatz.

Zur weiteren Optimierung ist zusätzlich der Einsatz des SNCR-Verfahrens geplant.

In drei Gewebefilteranlagen werden die Rauchgase von Stäuben einschließlich der sich an den Staubpartikeln bzw. eingedüsten Sorbentien angereicherten Schwermetalle gereinigt.

Der Sprühkühler / Absorber dagegen dient zur Abscheidung der sauren Bestandteile im Rauchgas wie Schwefeldioxyden, Chlor- und Fluorwasserstoff mittels in den Abgasstrom eingedüster Kalkmilch. Die dabei entstehenden Feststoffpartikel werden dann ebenfalls über Mehrkammer-Gewebefilter aus dem Abgasstrom entfernt. Vor den Filteranlagen eingeblasener Aktivkoks reduziert die Gehalte an Schwermetallen, Dioxinen und Furane sowie Quecksilber im Abgas.

Ein Teil der abgeschiedenen Reaktionsprodukte / Sorbentien aus den Gewebefiltern werden anschließend als Rezirkulat erneut zur Schadstoffreduzierung eingesetzt, um so Einsatzstoffe einzusparen. Die nicht mehr eingesetzten Stäube werden in einem Silo gesammelt und anschließend extern entsorgt.

In der SCR-Entstickungsanlage (DeNO_x-Anlage) werden die Rauchgase durch Zugabe eines Ammoniak / Dampfgemisches über einen Katalysator geleitet. Die sich im Rauchgas befindlichen Stickoxide werden dabei umgesetzt zu Wasser und Stickstoff.

Mit einer weiteren geplanten SNCR-Anlage werden unter Einsatz von Ammoniakwasser, welches in verschiedene Ebenen des ersten Kesselzuges eingedüst wird, die bei der Verbrennung entstehenden Stickoxide zu Stickstoff und Wasserdampf umgesetzt.

Diese SNCR-Anlage kommt dann zum tragen, sofern dies für die Einhaltung der beantragten Emissionsgrenzwerte zur Optimierung der SCR Anlage notwendig ist.

Sofern der in der 17. BImSchV festgelegte Emissionsgrenzwert für NO_x von 200 mg/m³ gewährleistet ist, darf die Anlage bis zur Inbetriebnahme der SNCR-Anlage im Betrieb bleiben.

Die gereinigten Abgase werden durch einen Saugzugventilator dem 70 m hohen Schornstein zugeführt und ins Freie abgegeben.

Die zweite Verbrennungslinie arbeitet identisch.

Nebenanlagen

Die Nebenanlagen beinhalten im wesentlichen die Lagerung und Bereitstellung von Hilfsstoffen wie Ammoniakwasser, Kalkhydrat und Aktivkoks, die Wasserver- und -entsorgung der Anlage und der Sanitärebereiche, die Ableitung der Oberflächenwässer, die Bereitstellung und Verteilung von Löschwasser sowie die Druckluft- und Erdgasversorgung.

2.2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens:

Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch die Thermische Abfallbehandlungsanlage hervorgerufenen Auswirkungen.

Die Errichtung und Betrieb der Thermischen Abfallbehandlungsanlage hat im Wesentlichen unmittelbare Auswirkungen auf die Luft durch die Emissionen aus dem Schornstein der geplanten Anlage und das zusätzliche Verkehrsaufkommen.

Darüber hinaus verursacht das geplante Vorhaben Lärmimmissionen durch Bauarbeiten während der Errichtung der Anlage, durch die Anlieferung von Abfällen sowie durch den Betrieb der Anlage.

2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch:

Die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens zielt auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und dessen Schutz vor Umweltbelastungen.

Hierzu werden unter den einzelnen Schutzgütern wie Luft, Wasser, Boden usw. die prognostizierten Auswirkungen dargestellt, die durch das Vorhaben verursacht werden, da anhand dieser Veränderungen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen abgeleitet werden können.

Direkte Auswirkungen durch z. B. Folgen von Explosionen mit einwirkenden Trümmern sind durch das Vorhaben aufgrund der geplanten und durchzuführenden sicherheitstechnischen Maßnahmen nicht zu erwarten. Auswirkungen durch einen gestörten Betrieb sind insgesamt im Folgenden mit dargelegt.

Stoffliche Immissionen über den Luftpfad (Stäube, Gase) und Geruchsmissionen können entweder direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Menschen haben.

Dagegen können Auswirkungen auf den Menschen durch die Veränderung des Landschaftsbildes und des lokalen Klimas verneint werden. Auch Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des umliegenden Bereichs durch die Anlage können aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende Betriebe und aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet um ein großflächiges Industriegebiet handelt, als gering angesehen werden.

Auf den Menschen direkt einwirkende Lärmimmissionen werden durch den An- und Abtransport von Abfällen und Betriebsmitteln, Bauarbeiten und Anlagenemissionen verursacht.

Die Antragstellerin hat ein schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschmissionen für die geplante Anlage vorgelegt, wonach in der Betriebsphase der zulässige Immissionsanteil gemäß den Festlegungen des Bebauungsplans Nr. 6 (Europark Teil 1) nicht ausgeschöpft wird und der Immissionsanteil der Anlage jeweils deutlich mehr als 10 dB(A) unter den für die einzelnen Immissionsaufpunkte zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm bleiben wird.

Die maximal zulässigen Immissionsanteile wurden in der Nebenbestimmung „Lärm 3.“ festgeschrieben.

Das zusätzliche und nach der TA Lärm zu berücksichtigende Verkehrsaufkommen zur geplanten Anlage ist unter ungünstigsten Bedingungen, d. h. bei alleiniger Anlieferung per Lkw, in die Berechnung der der Anlage zuzurechnenden Lärmimmissionen eingerechnet worden.

Der Immissionsgrenzwert nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von tagsüber 69 dB(A) für Gewerbegebiete wird durch die der Anlage zuzuordnende Verkehrsbelastung selbst im ungünstigsten Fall nicht annähernd erreicht.

Auch der Immissionsgrenzwert für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tagsüber bliebe sicher eingehalten.

Da gemäß TA Lärm die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage als irrelevant einzustufen ist, war eine Betrachtung der Vorbelastung durch bereits bestehende Betriebe nicht erforderlich.

2.2.1.2.2 Schutzgut Luft:

Die Auswirkungen der Anlage auf den Menschen über den Luftpfad in Form von gasförmigen Schadstoffen und Schwebstäuben gehen überwiegend auf betriebsbedingte Emissionen zurück, sie sind nach den Bewertungskriterien der TA Luft als irrelevant einzustufen.

Die Vorbelastungssituation am geplanten Standort der Thermischen Abfallbehandlungsanlage ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und dem Maß an industrieller Nutzung als eher ländlich geprägt einzustufen.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung waren Gespräche zwischen der Antragstellerin, der Samtgemeinde Emlichheim und Vertretern des von der Samtgemeinde beauftragten Öko-Instituts aus Darmstadt mit dem Ziel, die Auswirkungen des Vorhabens auf irrelevante Immissionsbeiträge zu begrenzen, geführt worden. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass die vom Öko-Institut vorgeschlagenen Bewertungskriterien herangezogen werden sollen, was dazu führte, dass deutlich niedrigere Emissionsgrenzwerte als nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gefordert, beantragt wurden.

Die Immissionszusatzbelastungen sind mit dem in Anhang 3 der TA Luft 2002 beschriebenen Berechnungsverfahren durch den TÜV Nord Umweltschutz in einer Immissionsprognose (Auftr.-Nr. 8000606998 vom 09.11.2004) ermittelt worden. In die Berechnung sind die meteorologischen Daten und die Ausbreitungsklassenstatistik von Lingen eingegangen.

Emlichheim und Lingen liegen im Klimabezirk niedersächsisches Flachland und sind aufgrund weitgehend ähnlicher orographischer Gegebenheiten als vergleichbar anzusehen.

In die Ausbreitungsberechnung ist die geplante Auslegung der Thermischen Abfallbehandlungsanlage eingegangen, wobei eine Betriebszeit von 8.760 Stunden pro Jahr bei einem Abgasvolumenstrom von $2 \times 171.730 \text{ m}^3$ pro Stunde (11 % O₂, Vollast) berücksichtigt worden sind.

Der Schornstein wird eine Höhe von 70 m erhalten und überragt damit die benachbarten Gebäude ausreichend, so dass von einer freien Abströmung der Abgase ausgegangen werden kann.

Aus den mit der Immissionsprognose ermittelten Zusatzbelastungen durch die Thermische Abfallbehandlungsanlage, die den entsprechenden Bewertungskriterien, d.h. den Immissionswerten der TA Luft sowie Zielwerten der EU (Tochterrichtlinie der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie) sowie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) gegenübergestellt worden sind, ergibt

sich, dass die höchsten Zusatzbelastungen in ca. 1,5 bis 2 km Entfernung nordöstlich des Anlagenstandortes auftreten werden. Im Bereich der maximal beaufschlagten Beurteilungsfläche erreichen die zusätzlichen Immissionen deutlich $\leq 3\%$ der vorgenannten Beurteilungskriterien. Gegenüberstellungen der prognostizierten Zusatzbelastungen durch die Thermische Abfallbehandlungsanlage zu den entsprechenden Bewertungskriterien der TA-Luft enthalten die Tabellen 8 und 9 der o.g. Immissionsprognose.

Die Tabelle 10 enthält eine Gegenüberstellung der Immissionszusatzbelastung durch Staubbiederschläge und dessen Inhaltsstoffe zu den entsprechenden Beurteilungskriterien der TA-Luft. Auch bei den Staubbiederschlägen ergeben sich keine relevanten Beiträge durch die geplante Anlage, wobei die Zusatzbelastung beim Staubbiederschlag z.B. bei $0,0008 \text{ mg/m}^2 \cdot \text{d}$ liegt und mit $0,01\%$ deutlich unter 5% des Immissionswertes (Irrelevanzkriterium) von $0,35 \text{ g/m}^2 \cdot \text{d}$ aus der TA Luft liegt.

Sollte trotz umfangreicher sicherheits- und brandschutztechnischer Ausrüstung ein Bunkerbrand (ungünstigstes Störungsereignis) entstehen, können kurzzeitige Immissionsspitzen auftreten, die die Immissionsgrenzwerte der TA Luft deutlich überschreiten. Die entsprechenden Immissionskonzentrationen sind für den gestörten Betrieb bei ungünstigen Ausbreitungsbedingungen berechnet worden (sh. Gutachten der Fa. GICON vom 04.11.2004, Auftr.-Nr. P03130ST.471). Nach diesen Darstellungen ergibt sich, dass akut lebensbedrohliche Konzentrationen auch bei Störungen des Betriebes nicht erreicht werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der vom TÜV Nord erstellten Immissionsprognose und der von der Fa. GICON prognostizierten Schadstoffausbreitung bei einem Abfallbrand im Bunker wurde von der Fa. PROBIOTEC eine toxikologische Bewertung bzgl. der Auswirkungen der prognostizierten Immissionen vorgenommen; hierbei wurde eine Betriebszeit von 30 Jahren angenommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass „keine toxikologischen Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch die Zusatzbelastung beim bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der geplanten thermischen Behandlungsanlage in Emlichheim auf den Menschen bestehen.“

Bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Geruch wurde durch den TÜV Nord ein Gutachten über die zu erwartenden Geruchszusatzbelastungen erstellt. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass lediglich die durch die Rauchgase entstehenden Gerüche heranzuziehen sind, da das zu verbrennende Material gemäß den Antragsunterlagen in geschlossenen Behältnissen angeliefert wird und in der Anlieferungshalle ein ständiger Unterdruck herrscht, so dass keine Abluft aus diesen Bereichen nach außen dringen kann. Die behördlichen Prüfungen haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass dies nicht umgesetzt werden kann.

Geruchsvorbelastungsmessungen sind nicht durchgeführt worden. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen und den darauf basierenden Berechnungen des TÜV wird das geplante Vorhaben Geruchsbeiträge liefern, die den Irrelevanzwert der Geruchsimmisions-Richtlinie unterschreiten, so dass man auf eine Vorbelastungsermittlung verzichten kann.

Bei den Luftschadstoffen ist abschließend festzuhalten, dass keine Hinweise für relevante Vorbelastungen vorliegen und davon auszugehen ist, dass die Vorbelastung in einer für ländlich geprägte Bereiche typischen Größenordnung liegen wird. Die ermittelten Zusatzbelastungen werden keine relevanten Veränderungen dieser Situation hervorrufen, insbesondere keine relevanten Anreicherungen von Schadstoffen in der Nahrungskette.

2.2.1.2.3 Schutzgut Klima:

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet an der Deutsch – Niederländischen Grenze in der Gemeinde Laar. Die Region liegt in einem Bereich, der von allgemein kühlen Sommern und milden Wintern und einem sommerlichen Niederschlagsmaximum geprägt wird. Im Raum Emlichheim / Laar treten vorwiegend süd-südwestliche bis westliche Winde mit der größten Häufigkeit auf.

Durch das geplante Vorhaben wird es zur Versiegelung von Flächen und durch den Austrag von Kohlendioxid bzw. Wärme zur Beeinflussung des Kleinklimas kommen. Relevante klimatische Auswirkungen der Freisetzung von Wärme sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich hierbei um eine verglichen mit herkömmlichen Kraftwerken kleine Anlage handelt, die auch keine größeren Mengen an Wärme abgibt. Im Übrigen befindet sich das Vorhaben in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Zu neu zu bewertenden erheblichen klimatischen Veränderungen durch das Vorhaben wird es nicht kommen aufgrund der begrenzten Inanspruchnahme von Flächen im planungsrechtlich beregelten Bereich des Standortes für das Vorhaben.

2.2.1.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Neben den luftgetragenen Schadstoffen sind in Bezug auf Tiere vorwiegend Lärmimmissionen zu beachten.

Lärmimmissionen können potentiell zu einer Beunruhigung der Fauna führen. Empfindliche Vogelarten können verdrängt und durch unempfindliche Arten ersetzt werden.

Südlich des geplanten Standortes, innerhalb des Beurteilungsgebietes, befindet sich das Naturschutzgebiet „Laarscher Bruch“, welches für Rast- und Gastvogelarten von Bedeutung ist. Aufgrund der Entfernung von mehr als 1000 m zum geplanten Anlagenstandort ist die Zusatzbelastung durch die von der Verbrennungsanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen dort nach den Kriterien der TA Lärm als irrelevant einzustufen.

Zudem ist bei dem geplanten Vorhaben zu berücksichtigen, dass dieses sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet befindet; im Rahmen der Aufstellung des B-Planes wurden maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt, die von der geplanten Anlage deutlich unterschritten werden.

Die zusätzlichen durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe bewegen sich im Sinne der TA Luft ebenfalls in einem irrelevanten Bereich, so dass von diesen auch keine relevanten Auswirkungen auf die Tier- oder Pflanzenwelt ausgehen werden. Die Irrelevanzkriterien der TA Luft werden auch hinsichtlich der zum Schutz von Pflanzen eingeführten Immissionsgrenzwerte der TA Luft unterschritten.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind daher vom Vorhaben nicht unzulässig oder erheblich betroffen. Dies bezieht sich auf anlagen-, bau-, betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen des Vorhabens, so dass eingriffsrelevante Aspekte i.S. von § 7 NNatG nicht gegeben sind, die nicht schon während der Aufstellung des B-Plans Nr. 6 „Europark Emlichheim / Coevorden“ berücksichtigt worden sind.

Besonders schützenswerte Bereiche, die einer diesbezügl. Prüfung nach § 34 c NNatG bedürfen, befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Relevante, nachweisbare Anreicherungen von Schadstoffen in Pflanzen und damit in der Nahrungskette, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden könnten, sind aufgrund der geringen Zusatzbelastung nicht zu erwarten.

2.2.1.2.5 Schutzgut Boden:

Die Funktion des Bodens kann u.a. durch die Versiegelung am Standort des geplanten Vorhabens sowie durch den Eintrag von Luftschadstoffen beeinträchtigt werden. Die durch Luftschadstoffe hervorgerufenen Depositionen können potentiell Auswirkungen auf die Bodenqualität und -funktion haben und zu einer Beeinträchtigung der Bodennutzung führen.

Geplant ist die dauerhafte Versiegelung eines Bereiches von ca. 55.000 qm des Betriebsgrundstückes. Die Kompensation dieser Versiegelungsmaßnahme ist im Hinblick auf Natur und Landschaft bereits im B-Plan Nr. 6 „Europark – Teilbereich I“ der Gemeinde festgelegt.

Die Auswirkungen über den Luftpfad im Normalbetrieb sind bereits unter dem Punkt Luft/Klima durch die Angabe der zu erwartenden zusätzlichen Depositionen, die durch die Thermische Abfallbehandlungsanlage, dargelegt worden.

Kritische Anreicherungen von Schadstoffen über den Luftpfad, verursacht durch die Thermische Abfallbehandlungsanlage, sind nach den Ergebnissen der Ausbreitungsberechnung nicht zu erwarten.

Das zugrunde gelegte Beurteilungskriterium der TA- Luft wird zu maximal 0,72 % erreicht, so dass insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Vergleich Vorsorgewerte BodenschutzVO ?

2.2.1.2.6 Schutzgut Wasser:

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Grund- und Oberflächenwasser können baubedingt, anlagebedingt und betriebs- und störfallbedingt sein. In Frage kommen dabei Einträge über den Luftpfad oder durch Überbauung und Versiegelung von Flächen sowie das störungsbedingte Austreten wassergefährdender Stoffe.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll über den Vorfluter „Grenzgraben“, die Wettringe und den „Afwateringskanal“ in die Vechte eingeleitet werden. Prozessabwasser fällt nicht an, bzw. wird anlagenintern eingesetzt, z.B. zur Schlackenkühlung. (Nachweis im Genehmigungsverfahren ?)

Mit unzulässigen Einträgen über das Oberflächenwasser durch betriebsbedingte Auswirkungen ist insoweit nicht zu rechnen.

Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Anlage wird in den Schmutzwasserkanal eingeleitet und der örtlichen Kläranlage zugeführt.

Auswirkungen auf Gewässer und auf das Oberflächenwasser über luftgetragene Einträge sind aufgrund der nicht relevanten Schadstoffeinträge nicht zu erwarten.

Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die Versiegelung der Flächen wird in einer Größenordnung von 200 mm / a liegen.

Dieser Eingriff in die Grundwassersneubildungsrate wurde jedoch bereits bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 6 dargestellt und bewertet und entsprechend kompensiert.

Die zu erwartende Immissionssituation wird sich aufgrund der Geringfügigkeit der prognostizierten Zusatzbelastungen nicht relevant ändern, so dass auch kein erheblicher Eintrag von Luftschadstoffen durch die Deposition über den Boden in das Grundwasser zu erwarten ist.

2.2.1.2.7 Schutzgut Landschaft:

Die geplante Thermische Abfallbehandlungsanlage soll in einem ausgewiesenen Industriegebiet errichtet werden. In diesem Industriegebiet befinden sich bereits jetzt gewerbliche Anlagen. Unmittelbar angrenzend befinden sich die Produktionshallen einer Betonfertigteilmfirma, nordwestlich des geplanten Standortes dominiert ein Werk zur Herstellung von Tierfutter mit Gebäudehöhen von ca. 50 m, weiterhin befinden sich in der Nähe eine Siloanlage für Kunststoffgranulate.

Auf den Industrieflächen im „Europark“ sind entsprechend den Festsetzungen im B-Plan Gebäudehöhen (außer Schornsteine) von bis zu 45 m zulässig.

Aufgrund der Ausweisung des Baugebietes als Industriegebiet war und ist mit einer industrietypischen Nutzung zu rechnen, so dass die nunmehr geplanten Gebäude eine gebietstypische Veränderung des Landschaftsbildes verursachen werden. Die vorhandenen Gebäude bewirken bereits eine Vorprägung des Landschaftsbildes, in das sich die Thermische Abfallbehandlungsanlage einfügen wird.

2.2.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter:

Hinweise auf besondere Bodendenkmäler im Bereich des geplanten Vorhabens sind nicht gegeben. Indirekte Auswirkungen über die vom Vorhaben verursachten Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit im Ergebnis nicht gegeben.

2.2.1.3 Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV auf die vorgenannten Schutzgüter:

Soweit nicht bereits wertende Elemente in der zusammenfassenden Darstellung gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV enthalten sind, wird hier eine von den wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ausgehende Bewertung anhand der zugrunde zu legenden maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Maßgebliche Vorschriften für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind die TA Luft und TA Lärm sowie die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), die Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung der Schädlichkeit ermittelter Gesamtbelastungen (Vor- und Zusatzbelastung) und prognostizierter Zusatzbelastungen enthalten.

Darüber hinaus werden für die Luftschadstoffe, für die in den vorgenannten Vorschriften keine verbindlichen Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefahren und zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen enthalten sind, auf anerkannte Standards des LAI zurückgegriffen.

Die in der zusammenfassenden Darstellung aufgeführten Auswirkungen über den Luftpfad lassen sich wie folgt bewerten:

Die durch den Betrieb der geplanten Thermischen Abfallbehandlungsanlage allein verursachten Emissionen, die durchgängig die Emissionsbegrenzungen für die in der 17. BImSchV genannten Schadstoffe einhalten bzw. aufgrund der beantragten Emissionsgrenzwerte deutlich unterschreiten werden, führen zu Immissionszusatzbelastungen, die als irrelevant im Sinne der Nrn. 4.1 Abs. 2 c) i.V.m. 4.2.2 a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a) der TA Luft und den Kriterien des Länderausschusses für Immissionsschutz, die dieser als Elemente eines Leitfadens für Sonderfallprüfungen nach 4.8 TA Luft für die Fälle/Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt worden sind, genannt hat.

Für die Luftschadstoffe Schwebstaub, Blei, Cadmium, Chlor, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Fluorwasserstoff ist zudem ebenso wie für den Staubbiederschlag und die Depositionen an Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium festzustellen, dass Vor- und Zusatzbelastungen in der Gesamtbelastung nicht zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Ziffer 4.2 bis 4.5 der TA Luft führen.

Als Teilergebnis ist festzustellen, dass für diese Luftschadstoffe der Schutz vor Gesundheitsgefahren und vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gegeben und auch der Schutz von Ökosystemen, der Vegetation und sehr empfindlicher Pflanzen und Tiere vor erheblichen Nachteilen gewährleistet ist.

Die Immissionswerte nach Nr. 4.2 bis 4.5 TA Luft berücksichtigen auch das gleichzeitige Auftreten und mögliche Anreicherungen im Boden, Wasser und in Pflanzen sowie mögliche chemische oder physikalische Umwandlungen der dort genannten Schadstoffe; d.h. mögliche verstärkende Wirkungen durch das gleichzeitige Auftreten von Reizgasen wie Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Stickstoffdioxid usw. sind durch die Immissionsgrenzwerte der TA Luft abgedeckt.

Da Cadmium als krebserzeugend einzustufen ist haben abweichend vom Immissionsgrenzwert für Cadmium nach Ziffer 2.5.1 TA Luft (20 ng/m^3) die EU einen Zielwert von 5 ng/m^3 , und der LAI einen Zielwert von $1,7 \text{ ng/m}^3$ vorgeschlagen Die Zusatzbelastung für Cadmium beträgt auf der maximal beaufschlagten Fläche $0,005 \text{ ng/m}^3$, sie wird wie bei allen anderen Stoffen die Vorbelastung nicht relevant erhöhen.

Für weitere Schadstoffe, für die in der TA Luft keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind, hat der LAI Beurteilungskriterien erarbeitet, die eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft ermöglichen. Darüber hinaus hat er Bagatellschwellen genannt, bei denen auf eine Sonderfallprüfung verzichtet werden kann, da die Zusatzbelastungen bei Einhaltung der Kriterien zu praktisch vernachlässigbaren Risiken führen, d. h. keine relevante Veränderung in der Umwelt herbeiführen. Diese Bagatellkriterien werden für die zu betrachtenden Luftschadstoffe erfüllt, auch unter Beachtung neuerer Entwicklungen und Festlegungen für einzelne Schadstoffe.

Im Ergebnis läßt sich somit festhalten, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den von der Thermischen Abfallbehandlungsanlage im Betrieb erzeugten Zusatzimmissionen aufgrund der Emissionsbegrenzungen sichergestellt ist; diese sind auch in den Nebenbestimmungen B 1. und 2. dieses Bescheides verbindlich festgesetzt worden.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen über die Nahrungskette sind ebenfalls nicht zu erwarten, zumal die Zusatzbelastungen keine relevanten Veränderungen für Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser verursachen werden.

Eine Genehmigung wäre bei Überschreitung des Grenzwertes nach Ziffer 4.5.2 sogar zu erteilen, wenn die Zusatzbelastung der Depositionen an keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 % des zulässigen Immissionswertes für die Gesamtbelastung betragen würde.

In der o.g. Immissionsprognose sind aufgrund der beantragten, geringen Emissionswerte die Zusatzbelastungen für Schwermetalldepositionen ermittelt worden; im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass die Zusatzbelastung max. bei 0,78 % (Hg) des zulässigen Immissionswertes liegen wird.

Bezogen auf die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach Anhang 2 Ziffer 5 der Bodenschutzverordnung als bisher strengsten Maßstab, ist festzuhalten, dass Einträge auch hierauf bezogen z.T. deutlich < 1 % für die dort genannten Stoffe liegen. Kritische Anreicherungen im Boden mit Auswirkungen auf die Nahrungskette oder besonders schützenswerte Gebiete sind daher über Depositionen nicht zu erwarten.

Die Einträge sind somit als sehr gering einzustufen und aus toxikologischer Sicht unbedenklich.

Die mit dem Betrieb der geplanten Anlage verbundenen Lärmemissionen werden zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führen werden, die aber die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm vom 26.08.98 für die betroffenen Gebiete um mindestens 6 dB(A) unterschreiten werden.

Da es hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Beurteilung von Lärmimmissionen unterschiedliche Immissionswerte bzw. Schutzzeiten in den Niederlanden und in Deutschland gibt und die nächste zusammenhängende Wohnbebauung auf niederländischer Seite liegt, wurden die dort geltenden Anforderungen ebenfalls herangezogen, mit dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage auch dort irrelevant zur Gesamtbelastung beitragen wird.

Die zusätzlichen Geruchsmissionen sind zu vernachlässigen, sie bleiben nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) beurteilt unter dem Irrelevanzwert von 0,02 entsprechend 2% der Jahresstunden.

Erhebliche Belästigungen durch Gerüche sind daher nicht zu erwarten.

Es ist sicherlich unbestreitbar, dass thermische Abfallbehandlungsanlagen mit einem negativen Ansehen verbunden sind. Dies läßt sich aber in keiner Weise objektiv quantifizieren und entzieht sich somit auch einer Bewertungsmöglichkeit.

Festzuhalten bleibt nach dem Vorgenannten im Übrigen, dass objektive Gründe für die Einschränkung der Entwicklung des Standortes, der Gemeinde Laar bzw. der Samtgemeinde Emlichheim oder für die dortige Fremdenverkehrstätigkeiten nicht gegeben sind.

Ebensowenig sind objektive Gründe für Wertverluste benachbarter Immobilien gegeben, da die Immissionsbelastung durch den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlungsanlage sich nicht in einer wesentlichen Größenordnung bewegen wird.

2.2.2 Behandlung der Einwendungen

Vorbemerkung:

Die vorgebrachten Einwendungen wurden anlässlich des Erörterungstermins vom 07.06. bis zum 10.06.2005 in Emlichheim mit den dort anwesenden Einwendern, den Vertretern der Antragstellerin und den Fachbehörden erörtert.

Die Ergebnisse dieser Erörterung sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde mit eingeflossen und finden sich in den Nebenbestimmungen zu diesem Vorbescheid wieder.

Sofern den Einwendungen bzw. den vorgebrachten Anträgen der Einweder nicht entsprochen werden konnte, werden sie hiermit zurückgewiesen.

2.2.2.1 Verfahrensfragen / Antragsunterlagen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat im Nachgang zum Scoping-Termin am 07.08.2003 im Sitzungssaal „Haus Ringerbrüggen“ die Antragstellerin über den Umfang der beizubringenden Unterlagen informiert.

Der Antragstellerin wurde u. a. dazu ausgeführt, dass auf Luft- Vorbelastungsmessungen dann verzichtet werden dürfe, wenn die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben, hier die Thermische Abfallbehandlungsanlage, für jeden Luftschadstoff unter 3 % des jeweils zugrunde zu legenden Bewertungskriteriums liegt oder die Voraussetzungen der Nr. 4.6.1.1 TA Luft erfüllt sind, d. h. die von der Thermischen Abfallbehandlungsanlage allein abgegebenen Emissionen die sogenannten Bagatellschwellen unterschreiten und nachgewiesen wird, dass keine besondere örtliche Lage oder hohe Vorbelastung gegeben ist.

Aufgrund der o. g. Forderungen zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen hat die Antragstellerin bereits im Antrag auf Vorbescheid deutlich niedrigere Emissionsgrenzwerte als die in der 17. BImSchV gesetzlich geforderten beantragt.

Hierdurch ist den Möglichkeiten der Emissionsminderung nach dem Stand der Technik und den Befürchtungen, die in den Einwendungen Ausdruck gefunden haben, in besonderem Maße Rechnung getragen worden.

Hinsichtlich der Einwendungen zu Verfahrensfragen und den beizubringenden Antragsunterlagen ist festzustellen, dass sich die Vorgaben nach den Vorschriften zum Genehmigungsverfahren aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV richten.

Da sich der Standort des geplanten Vorhabens in der Nähe der deutsch-niederländischen Grenze befindet, wurde entsprechend den Vorgaben des § 11a der 9. BImSchV eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Verfahrensvorschriften wurden dabei eingehalten. Auch die Tatsache, dass in Emlichheim an den Mittwochnachmittagen während der Dienststunden keine Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben war, weil das Rathaus geschlossen war, führt nicht dazu, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, da die Unterlagen in mehr als 32 Stunden / Woche eingesehen werden konnten.

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden auf niederländischer und deutscher Seite den zu beteiligenden Fachbehörden zur Prüfung auf Vollständigkeit vorgelegt. Die beteiligten Fachbehörden hatten dabei zu prüfen, ob die vorgelegten Unterlagen für eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Umfang ausreichend waren.

Antragsgegenstand ist die Frage, ob der Standort für das geplante Vorhaben grundsätzlich geeignet ist und ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 i.V.m § 5 Abs.1 Nr. 1-3 BImSchG vorliegen.

Nach Vervollständigung der Unterlagen wurde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die Unterlagen für eine Prüfung der von den einzelnen Fachbehörden zu vertretenden Belange ausreichend sind.

Auch im Nachgang zum Erörterungstermin, während dessen mehrfach von den Einwendern vorgetragen wurde, dass die Unterlagen nicht für eine ordnungsgemäße Prüfung ausreichen würden, wurden keine weiteren wesentlichen Unterlagen nachgefordert.

Lediglich hinsichtlich der Frage, ob es sich bei dem südlich des geplanten Standortes befindlichen Naturschutzgebiet „Laarscher Bruch“ und angrenzenden Flächen um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, wurde eine weitere Stellungnahme vom Niedersächsischen Umweltministerium (MU) eingeholt, da das MU für die Ausweisung und Meldung von Vogelschutzgebieten in Niedersachsen zuständig ist.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat hierbei die Auffassung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim bestätigt und das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes verneint.

Hinsichtlich der Einwendungen zu fehlenden Antragsunterlagen bleibt somit festzustellen, dass die Antragsunterlagen für den beantragten Prüfungsumfang ausreichend waren und sind, so dass auf eine Behandlung dieser Einwendungen nicht weiter eingegangen wird.

Die damit verbundenen Anträge aus dem Erörterungstermin werden somit zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Antrages auf Vorbescheid wird auf den Punkt 2.1 der Begründung verwiesen, unter dem die Zulässigkeit festgestellt wurde.

Nachfolgend werden nun die insgesamt zu prüfenden Belange in diesem Verfahren anhand der erhobenen Einwendungen dargelegt.

Dazu werden anhand der im Erörterungstermin zusammengefasst erörterten Einwendungen die einzelnen Bereiche dargestellt und die Gründe dargelegt, die das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu dieser Entscheidung veranlasst haben.

2.2.2.2 Bedarf, Mülltourismus, Müllvermeidung, Standortalternativen

Zu diesen Punkten ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass kein Bedarf für die MVA belegt sei. Es fehle die Basis für eine MVA, da sich u.a. der Landkreis Grafschaft Bentheim für die weitergehende mechanische Zerkleinerung und biologische Behandlung des Restmülls ausgesprochen habe, Transportwege seien auch zu weit, es werde einen überregionalen Mülltourismus geben.

Die Müllverbrennung verstoße im Übrigen gegen geltendes Abfallrecht, es sei auch kein Nachweis, woher die Müllmengen kommen sollen, gegeben.

Mögliche alternative Standorte seien ebenfalls nicht untersucht worden.

Die Verbrennungsanlage liege auf deutscher Seite. Sämtliche Zufahrtsstraßen befänden sich aber in den Niederlanden (die Grenze befindet sich offenbar praktisch direkt vor der Zufahrt); dies habe zur Folge, dass sämtliche Abfälle, die aus Deutschland herangefahren werden, zunächst die niederländische Grenze passieren müssten, um danach wieder nach Deutschland eingeführt zu werden, es müsse somit jeweils ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.

Sowohl EU- wie auch Bundesrecht schreiben den Vorrang der Verwertung gegenüber der Beseitigung fest.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Zu den Einwendungen ist zusammengefasst festzuhalten, dass diese bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für das beantragte Vorhaben nicht von entscheidender Bedeutung sind, da z. B. für eine Bedarfsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Raum ist.

Vom Gesetzgeber wird eine Müllverbrennungsanlage wie jede andere industrielle Anlage auch behandelt, bei der ein Betreiber aus unternehmerischer Sicht eine Anlage mit dem Ziel der Gewinnerzielung betreiben darf.

Ebensowenig ist eine Standortalternativenprüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren bietet auch keinen Raum dafür, die Abfallberatung in Gewerbe- oder Industriebetrieben durchzusetzen. Auch muss zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Nachweis geführt werden, woher die in die Anlage einzubringenden Müllmengen stammen sollen. Insoweit sind die Einwendungen, die hierzu vorgebracht worden sind, nicht weiter zu prüfen.

Sollten Abfälle aus dem europäischen Ausland in die Anlage verbracht werden, sind die entsprechenden Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes heranzuziehen, dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.2.2.3 Städtebauliche Belange / Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Zu diesen Themen ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass für das geplante Vorhaben ein Raumordnungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.

Weiter wurde bezweifelt, dass das Vorhaben mit den Darstellungen des F-Plans und Festsetzungen des B-Plans übereinstimmt. Die Grundsätze des Masterplans „Europark“ seien nicht berücksichtigt worden und die Ansiedlung einer Müllverbrennungsanlage sei unvereinbar mit bereits bestehenden Industrieansiedlungen u.a. aus dem Bereich der Nahrungsmittelherstellung.

Ein Eingriffs-Ausgleichsplan sei im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt worden. Trotzdem sei es erforderlich, auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die Anlagenplanung abgestimmte spezifische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verneint, da sich das geplante Vorhaben den Vorgaben des B-Plans 6 für ein uneingeschränktes Industriegebiet entspricht und sich somit in die gemeindlichen Planungen einfügt.

Es ist somit festzuhalten, dass an der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes hier keine Zweifel bestehen. Auch enthält der B-Plan 6 (Europark-Teilbereich I) keine Einschränkung dergestalt, dass bestimmte Industrieanlagen nicht zulässig sind.

Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm sind gerade die Flächen des Europarks für industrielle Nutzungen ausgewiesen.

Aus diesem Programm wurden der Masterplan mit Vorschlägen für bestimmte Industriezweige sowie der Flächennutzungsplan und der B-Plan 6 der Gemeinde Laar entwickelt.

Da die Festsetzungen des B-Plans keine Einschränkungen im Bezug auf die Ansiedlung bestimmter Industrieanlagen vorsieht, ist die geplante Anlage auch neben einer bestehenden Tierfutterproduktionsanlage zulässig, da sich die Auswirkungen durch die geplante Anlage im rechtlich zulässigen Umfang bewegen.

Hinsichtlich der Forderung weitergehender Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass diese im Rahmen der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Aufstellung des B-Plans abschließend festgelegt wurden.

Weitergehende Prüfungen zu diesem Punkt sind daher im hier durchzuführenden Vorbescheidsverfahren nicht vorzunehmen.

2.2.2.4 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Zur UVU ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass die Unterlagen für eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht ausreichen, dass im Untersuchungsgebiet befindliche FFH- und Vogelschutzgebiete nicht berücksichtigt worden seien. Des Weiteren wurde gerügt, dass die Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht genügend berücksichtigt worden seien.

Weiter würde die UVU keine Angaben zur Prüfung technischer Verfahrensalternativen sowie Standortalternativenprüfungen enthalten.

Die Fa. IAMS trägt vor, dass die Belange der Fa. nicht im Rahmen der UVU als sonstiges Sachgut berücksichtigt worden sei.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat als zuständige Untere Naturschutzbehörde die Antragsunterlagen geprüft und festgestellt, dass die Aussagen, dass aufgrund der geringen, irrelevanten Zusatzbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf die sich im Untersuchungsgebiet befindliche Fauna und Flora zu befürchten sind, plausibel und keine weitergehende Prüfungen notwendig sind. Im Übrigen waren die Belange bereits durch die Bearbeitung der Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren geprüft worden.

Unterlagen zu geprüften technischen Verfahrensalternativen wurden nicht vorgelegt, da nach Aussage der Antragstellerin keine Verfahrensalternativen geprüft wurden. Gleichwohl wurden entsprechende Unterlagen, die im Rahmen eines in den Niederlanden anhängigen Verfahrens erstellt wurden, während des Erörterungstermins vorgelegt.

Eine Standortalternativenprüfung war im früheren Abfallrecht für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen und ist auch noch für Deponiezulassungen vorgesehen.

Seitdem die Abfallbehandlungsanlagen in das Immissionsschutzrecht übernommen wurden, sind für entsprechende Anlagenzulassungen keine Standortalternativenprüfungen mehr durchzuführen.

Die Fa. IAMS betreibt in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Standort eine Anlage zur Herstellung von Tierfutter. Im Rahmen dieses Vorbescheidsverfahrens wurde festgestellt, dass im Normalbetrieb von der geplanten Anlage lediglich irrelevante Zusatzbelastungen hinsichtlich Lärm, Gerüchen sowie Luftschadstoffen ausgehen werden, so dass auch in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Industrie- und Gewerbebetriebe nur im rechtlich zulässigen Maß beeinträchtigt werden können.

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Gerüche hat die Antragstellerin plausibel dargestellt, dass es aufgrund der Anlieferung des Abfalls in geschlossenen Behältnissen und dem in der Ablieferungshalle vorherrschenden Unterdruck zu keinen diffusen Geruchsemissionen kommen wird. Diesem Anliegen wird auch durch die Auferlegung der Auflagen B –Geruch- 2. und 3. entsprochen.

2.2.2.5 Materielle Anforderungen / Schutzgut Mensch

2.2.2.5.1 Luftschadstoffe / Gesundheit /Toxikologie

Zu diesem Komplex ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass keine Vorbelastungsermittlung durchgeführt wurde, dass hinsichtlich der Emissionen nicht die Anforderungen aus den BVT's (Best-Verfügbare-Techniken) herangezogen wurden.

Es sei weiter nicht erkennbar, ob zur Entstickung der Abgase das SCR- oder SNCR-Verfahren angewandt werden soll.

Weiterhin wurde auf das Fehlen einer Betrachtung der möglichen Verteilung von Keimen, Schimmel (etc.) -pilzen und Sporen hingewiesen.

Vorhandene Betriebe wie das Biomasseheizkraftwerk der Fa. PROKON seien bei der Vorbelastung nicht berücksichtigt worden. Es seien zu niedrige Emissionen angenommen worden, dies entspräche nicht einer worst-case-Betrachtung. Diffuse Emissionsquellen seien bei der Prognose nicht berücksichtigt worden.

Es sei nicht erkennbar, welche Parameter kontinuierlich ermittelt werden müssen. Die kontinuierliche Probenahme von PCDD/F nach dem AMESA-Verfahren sei mittlerweile Stand der Technik und daher auch in der geplanten Anlage einzusetzen.

Durch die Anlage werde es auch zu gesundheitlichen Gefährdungen kommen, die Grenzwerte seien auch nicht ausreichend zum Schutz z. B. von Kindern und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit werde verletzt, es sei weiterhin keine toxikologische Bewertung vorgenommen worden.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Bei den in den Antragsunterlagen beantragten Emissionsbegrenzungen wurden die in dem Entwurf zum BVT „Abfallverbrennungsanlagen“ genannten Grenzwerte übernommen, obwohl die BVT's lediglich bei der Beurteilung derartiger Anlagen herangezogen werden können, die dort genannten Grenzwerte aber nicht rechtsverbindlich sind. Zudem liegt das BVT derzeit nur im Entwurf vor und ist noch nicht eingeführt.

Hinsichtlich der Frage, welches Verfahren für die Entstickung der Rauchgase vorgesehen ist - das SCR (katalytische) oder das SNCR (nicht katalytische) - ist festzuhalten, dass grundsätzlich erst einmal das SCR-Verfahren zur Anwendung kommt und sofern dies zur Einhaltung des in diesem Bescheid festgeschriebenen Emissionsgrenzwertes notwendig ist, wird das SNCR-Verfahren mit der Eindüsung von Ammoniakwasser in den Brennraum zusätzlich zum Einsatz kommen. Die technischen Voraussetzungen für den Einsatz dieses Verfahrens sollen bereits bei der Errichtung geschaffen werden.

Die für die Immissionsprognose herangezogenen Emissionsdaten sind von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen beschrieben und in diesem Vorbescheid verbindlich festgeschrieben worden. Diese Werte stellen maximal zulässige Tagesmittelwerte während des störungsfreien Dauerbetriebes dar, liegen zwar deutlich unterhalb den nach der 17. BImSchV zu fordernden Grenzwerte, sind aber technisch machbar und somit auch plausibel.

Eine Betrachtung von etwaigen Belastungen durch Schimmelpilze, Sporen und Keime wurde nicht durchgeführt, da die Antragstellerin plausibel dargestellt hat, dass die Abfälle in geschlossenen Behältern angeliefert werden und es aus dem Anlieferungsbereich zu keinen diffusen Emissionen kommen wird.

Bei den Maßstäben der TA Luft handelt es sich ebenso wie bei den Zielwerten des LAI um anerkannte Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung der Wirkung von Luftschadstoffen.

In den vorgelegten Antragsunterlagen wird dargestellt, dass es durch den Betrieb der geplanten Thermischen Abfallbehandlungsanlage zu zusätzlichen Immissionen in der Umgebung des vorgehenden Standortes der Anlage kommen wird, wobei die Belastungen allein durch die Thermische Abfallbehandlungsanlage deutlich unterhalb von 3 % (Irrelevanzkriterium) der zugrunde zu legenden Beurteilungskriterien bleiben werden.

Aufgrund dieser Tatsache konnte auch entsprechend den Vorgaben der TA-Luft auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen (u.a. Vorbelastung) verzichtet werden.

Die Immissionen durch die Thermische Abfallbehandlungsanlage stellen, wie in der vorgelegten toxikologischen Bewertung der Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Anlage nachvollziehbar dargelegt ist, eine aus toxikologischer Sicht nicht relevante Veränderung der Schadstoffbelastung dar, da sich die zusätzlichen Risiken für alle betrachteten Stoffe im Bereich oder deutlich unterhalb des statistischen Hintergrundrisikos bewegen werden. Dies wird auch durch hier vorliegende Erkenntnisse aus vergleichbaren Verfahren belegt und kann anhand des folgenden Stoffbeispiels dargelegt werden.

Zur Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde in der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates u.a. für Cadmium ein Immissions-Zielwert festgelegt, der ab dem 31.12.2012 einzuhalten ist. Der Zielwert beträgt für Cadmium 5 ng/m^3 .

Bezogen auf den Zielwert von 5 ng/m^3 beträgt die Zusatzbelastung für Cadmium ($0,005 \text{ ng/m}^3$) ca. 0,1 % dieses Bewertungskriteriums. Die Aufnahme von Cadmium, d. h. die Cadmium-Belastung erfolgt im Wesentlichen über die Nahrung. Die tägliche Cadmium-Aufnahme (Männer) durch Nahrungsmittel beträgt im Mittel ca. 30.000 ng/Tag . Durch Inhalation bei einer Belastung von z.B. $1,0 \text{ ng/m}^3$, einer angenommenen 100-%igen Resorption bei 20 m^3 Atemluftvolumen/Tag beträgt die Cadmium-Aufnahme über den Luftweg ca. 20 ng . Durch die Zusatzbelastung von $0,005 \text{ ng/m}^3$ erhöht sich dieser Wert um $0,1 \text{ ng}$.

Die Cadmium-Aufnahme von 30.000 ng/Tag wird durch Inhalation bei der Vorbelastung von $1,0 \text{ ng/m}^3$ somit auf 30.020 ng/Tag erhöht. Durch die Zusatzbelastung von $0,005 \text{ ng/m}^3$ wird sich dieser Wert dann auf $30.020,1 \text{ ng/Tag}$ erhöhen.

Durch Rauchen werden zum Vergleich bei einem Zigarettenkonsum von 20 Zigaretten/Tag ca. $2.000 - 4.000 \text{ ng}$ aufgenommen.

Durch die prognostizierte Zusatzbelastung an krebserzeugendem Cadmium von $0,005 \text{ ng/m}^3$ ist ein gesundheitliches Risiko praktisch nicht ableitbar, da sich bei der Anwendung des vom LAI genannten „unit risk“ von $1,2 \times 10^{-2}$ pro $1 \mu\text{g Cd/m}^3$ ein Krebsrisiko von 6×10^{-8} , d. h. 6 Krebsfälle auf 100 Millionen Personen ergibt und dies z. B. auch deutlich unter dem Risiko liegt, während einer Lebenszeit von 70 Jahren durch Blitzschlag tödlich getroffen zu werden.

Diese Gegenüberstellung zeigt die Bedeutung der vom LAI vorgeschlagenen Zielwerte und Irrelevanzkriterien auf, darf aber nicht als Bagatellisierung von Gefahren durch Luftschadstoffe missverstanden werden. Die Emissionsminderung und die Verminderung der Luftschadstoffbelastung muss das Ziel des Immissionsschutzes bleiben.

Diese Gegenüberstellung kann aber die Verhältnisse der jeweiligen Belastungen und Belastungspfade klarstellen, zumal es sich hierbei auch um eine konservative Abschätzung handelt, die für die maximale Immissionszusatzbelastung gilt und zu geringeren Belastungen hin auch entsprechend abnimmt.

Auch am Beispiel des Schwebstaubes wird die Geringfügigkeit der prognostizierten Zusatzbelastung deutlich. Beim Schwebstaub beträgt die prognostizierte Zusatzbelastung $< 0,012 \mu\text{g/m}^3$ bei einem Jahresmittelwert der Emission von $2,5 \text{ mg/m}^3$ für Gesamtstaub.

Dieser Emissionsgrenzwert wurde in Auflage B. –Immissionsschutz- 1. als Tagesmittelwert festgesetzt.

Die Europäische Gemeinschaft hat für die Feinstaubfraktion PM 10 den Zielwert $20 \mu\text{g/m}^3$ für das Jahr 2010 definiert.. Auch bezogen auf diesen – gegenüber dem aktuellen Immissionswert halbierten Limit - stellt die Zusatzbelastung von $< 0,012 \mu\text{g/m}^3$ noch einen unbedeutenden und die Vorbelastung nicht toxikologisch relevant erhöhenden Beitrag dar.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei den in diesem Bescheid getroffenen Emissionsbegrenzungen die Immissionsbeiträge, die allein durch die geplante Anlage verursacht werden, bei z.T. deutlich < 1 % der jeweiligen Bewertungskriterien liegen werden und die Vorbelastung somit nicht in einer aus gesundheitlicher Sicht bedenklichen Weise erhöhen werden. Festgesetzte Schutzwerte werden auch bei den Gesamtbelastungen durch keinen Luftschadstoff überschritten.

Eine Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit findet nicht statt, da gesundheitsschützende Immissionswerte eingehalten werden und durch die geplante Anlage auch unter Beachtung der Vorbelastungen keine gesundheitsrelevanten Veränderungen hervorgerufen werden.

Auch Risikogruppen wie ältere Menschen und Kinder werden durch die geplante Anlage nicht in relevanter Weise betroffen, wobei auch kumulative Effekte mit berücksichtigt worden sind. Dies ist das plausible Ergebnis der toxikologischen Bewertung der zusätzlichen Belastungen, welche von einem anerkannten Toxikologen vorgenommen wurde und Bestandteil der Antragsunterlagen war.

2.2.2.5.2 Lärm

Zum Lärm ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass die schalltechnische Untersuchung ungeeignet sei. Die Eingangsdaten würden durch den Gutachter pauschal und ohne Plausibilitätsprüfung von der Antragstellerin übernommen. Sie seien fehlerhaft. Fehler seien nach bisheriger Kenntnis auch bei der Auswahl der Immissionsorte zu beklagen. Die Bewertung sei zu oberflächlich, teilweise nicht nachvollziehbar. Weiterhin wird bezweifelt, dass tatsächlich die am stärksten betroffenen Immissionsorte für die Betrachtung ausgewählt wurden. Der Nachweis, dass die Vorgaben der B-Pläne Nrn. 6 und 9 erfüllt werden, werde nicht erbracht. Die Erfassung und Berechnung der Lärmimmissionen stelle sich als fehlerhaft dar, z.B. fehle ein Schallquellenplan. Weiterhin wären wesentliche Schallquellen der Anlage nicht in die Untersuchungen mit einbezogen.

Manche Schallquellen würden zu niedrig angesetzt, Schalldämmmaße für Wände zu hoch angesetzt. Die Darstellung der Geräuschemissionsquellen sei zu pauschal, da nur Summenwerte genannt werden.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Lärmbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 - zu beurteilen, die hinsichtlich der Geräusche durch Fahrzeugverkehr wiederum auf die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Bezug nimmt.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein schalltechnisches Gutachten. Grundlage für die Beurteilung waren zum einen die von der Antragstellerin gemachten Angaben hinsichtlich der von der Anlage zu erwartenden Lärmemissionen und zum anderen die durch den Bebauungsplan Nr. 6 festgelegten maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel.

Für die Tageszeit wurde zusätzlich zu den anlagenspezifischen Lärmemissionen die vom Lieferverkehr erzeugten Emissionen berücksichtigt. Bei dieser Annahme ist man von einer 100-prozentigen Anlieferung durch Lkw ausgegangen, hat somit eine worst-case-Annahme zugrunde gelegt.

Die für die Beurteilung heranzuziehenden Immissionsaufpunkte wurden vom Gutachter zusammen mit der Genehmigungsbehörde festgelegt. Hierbei wurden zum einen die bereits bei der Aufstellung des B-Plans 6 herangezogenen Immissionsaufpunkte und zusätzlich die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung in Coevorden (NL) berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zulässigen Immissionsanteile gemäß B-Plan 6 nicht ausgeschöpft werden und die Immissionsanteile deutlich mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen und somit eine irrelevante Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm darstellen.

Da sich die im Bezug auf die geplante Anlage nächste zusammenhängende Wohnbebauung in den Niederlanden (Coevorden) befindet, wurden bei der Beurteilung auch spezielle niederländische Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Lärmimmissionen herangezogen. Auch hier kommt der Gutachter zu dem o.g. Ergebnis.

Es bleibt somit festzustellen, dass sowohl die vom Gutachter herangezogenen Annahmen als auch das daraus resultierende Ergebnis plausibel sind.

Den Forderungen der Einwender wurde zudem in den Auflagen B. –Lärm- 2. und 3. durch die Festlegung der maximal zulässigen Lkw-Bewegungen / Tag sowie der an den entsprechenden Immissionsaufpunkten maximal zulässigen anteiligen Lärmrichtwerte nachgekommen.

2.2.2.5.3 Geruch

Zum Thema Gerüche ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass nicht alle Geruchsquellen berücksichtigt wurden, die Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsemissionen, die beispielsweise über die Tore im Anlieferungsbereich freigesetzt werden können, nicht genau beschrieben worden seien.

Weiter wurde vorgetragen, dass in den Berechnungen auch keine Auswirkungen der planmäßigen oder außerplanmäßigen sofortigen Außerbetriebnahme der Verbrennungsanlage auf die Geruchsemissionen festgestellt worden seien.

Bei Abschaltung der Verbrennungsanlage würde die abgesaugte Luft aus den Lagerbunkern ohne Verbrennung in die Atmosphäre gelangen. Dies würde eine deutliche Zunahme der Geruchsemissionen zur Folge haben.

Durch einen benachbarten Betrieb wurde eingewendet, dass in dem Gutachten die Betrachtung der Geruchsstoffemissionen aufgrund des Transports der Abfälle sowie der Verweilzeit während des Umsetzens der Lkw-Anhänger fehle und weiterhin sei auch auf Nr. 5 der GIRL hinzuweisen, wonach eine Einzelfallbetrachtung erforderlich sei, wenn wegen der „ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse - trotz Einhaltung der Immissionswerte schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden" können. Letzteres sei hier der Fall.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

In dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Geruchsgutachten, erstellt durch den TÜV Nord, wird davon ausgegangen, dass es während des bestimmungsgemäßen Betriebes außer durch die Rauchgase über den Schornstein zu keinen weiteren Geruchsemissionen kommt.

Diffuse Quellen seien nicht vorhanden und wären somit auch nicht zu berücksichtigen, da zum einen der Brennstoff in geschlossenen Behältern angeliefert wird und zum anderen in der Anlieferungshalle ein Unterdruck herrscht und somit keine Hallenluft nach außen gelangen kann.

Die von der Antragstellerin gemachten Angaben sind plausibel. Es ist durchaus üblich, dass der Abfall in geschlossenen Lkw's angeliefert wird, eine Zwischenlagerung ist ebenfalls nicht vorgesehen und wäre auch entsprechend den im Antrag gemachten Angaben nicht zulässig.

Den Forderungen der Einwender wird durch die Auflage B. –Geruch- 5. nachgekommen.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch den gestörten Betrieb, z.B. Ausfall der Verbrennung, durch dann im Abfallbunker befindliche geruchsbeladene Abluft, die nicht über die Verbrennung geführt wird, ist in diesem Bescheid festgelegt worden, dass zur Absaugung dieser Abluft aus dem Bunker beim Stillstand der Verbrennungslinie ein Gebläse einzubauen ist, das einen ausreichenden Luftwechsel im Bunker sicherstellt, wodurch diffuse Emissionen verhindert werden.

Die Abluft ist bei Stillstand der Verbrennungslinie zudem einem Aktivkohlefilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Den Bedenken des benachbarten Betriebes zur Herstellung von Tierfutter hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen der eigenen Produktion im Falle eines gestörten Betriebes durch Geruchsemissionen wird insoweit ebenfalls Rechnung getragen.

Hierzu ist weiterhin festzustellen, dass es sich bei der beantragten Anlage um keine für ein uneingeschränktes Industriegebiet atypische Nutzung handelt und bei Einhaltung der Anforderungen aus diesem Bescheid auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen für den benachbarten Betrieb zu erwarten sind und somit auch keine Einzelfallbetrachtung durchzuführen war.

2.2.2.5.4 Verkehr

Es wurde vorgebracht, der durch die Anlage hervorgerufene Verkehr führe zu unzumutbaren Lärm- und Luftbelastungen. Die Dieselabgase seien in höchstem Maße krebserregend. Eine toxikologische Beurteilung dieser Abgase sei bislang nicht erfolgt und müsse Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sein

Ein zusätzliches LKW-Aufgebot bringe brenzlige Verkehrssituationen mit sich, das Unfallrisiko steige.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

In dem vom TÜV Nord erstellten Gutachten hinsichtlich der Zusatzbelastung an Luftschadstoffen, die vom Werkverkehr verursacht werden, wird dargelegt, dass es durch den Betrieb der geplanten Anlage nicht zu relevanten Zusatzbelastungen kommen wird. Auch wird sich nach den Darlegungen in der Immissionsprognose durch den zusätzlichen Straßenverkehr die Immissionsbelastung an den Straßen nicht wesentlich erhöhen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aus Sicht des Gesundheitsschutzes keine Gesichtspunkte gegeben sind, die die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Fragen stellen.

Hinsichtlich eines nach Auffassung der Einwender fehlenden Verkehrskonzeptes und zusätzlicher Unfallrisiken wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Standort um ein rechtskräftig ausgewiesenes Industriegebiet handelt und die entsprechenden verkehrslenkenden Maßnahmen durch den Landkreis Grafschaft Bentheim bzw. durch die Gemeinde festzulegen sind, diese aber nicht für die Frage der Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen ausschlaggebend sind, es sei denn, dass die Erschließung des Standortes nicht gesichert ist.

Während des Erörterungstermins wurde durch den Bürgermeister der Samtgemeinde Emlichheim darauf verwiesen, dass derzeit an einer Ortsumgehung für den Ort Emlichheim geplant werde, um den Schwerlastverkehr um den Ort herum zu führen.

2.2.2.6 Materielle Anforderungen / Schutzgut Natur / Landschaft / Landschaftsbild

Zu diesen Punkten ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass das Naturschutzgebiet „Laarscher Bruch“ ein faktisches Vogelschutzgebiet sei und in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht ausreichend gewürdigt wurde und dass nicht geprüft wurde, ob sich FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete im Untersuchungsraum befinden.

Die Prüfungen zum Bereich des Naturschutzes seien mangelhaft. Sie seien insgesamt als hochgradig unzureichend und fehlerhaft einzustufen. Aus diesem Grunde könne auf der Grundlage der zurzeit vorliegenden Daten keine Beurteilung erfolgen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften i.S.d. § 6 I Nr.2 BImSchG vorliegend eingehalten werden. Dies sei jedenfalls bei der Standortfrage auch im Vorbescheidverfahren zu prüfen.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Zu den Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Immissionen ist bereits unter Luft/Klima/Lärm eingegangen worden. Danach werden die Immissionen keine erhebliche Beeinträchtigung bewirken.

Aus dem in den Einwendungen vorgebrachten Hinweis, dass die Flourimmissionen nicht richtig betrachtet worden seien, da es bereits jetzt eine hohe Flourbelastung gäbe und die zusätzlichen Immissionsbeiträge der beantragten Anlage zu Schäden vor allem bei Großsäugern führten, ist nicht nachvollziehbar.

Nach Ziffer 4.4.2 der TA-Luft ist der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung von sehr empfindlichen Tieren, Pflanzen und Sachgütern gewährleistet, wenn für Fluor ein Jahresmittelwert von $0,3 \mu\text{g} / \text{m}^3$ eingehalten wird.

In der Tabelle 5 der Ziffer 4.4.3 der TA Luft ist für Fluor zum Schutz vor erheblichen Nachteilen ein irrelevante Zusatzbelastung von $0,04 \mu\text{g} / \text{m}^3$ angegeben.

In der Immissionsprognose wird eine Zusatzbelastung für Fluor von $0,002 \mu\text{g} / \text{m}^3$ prognostiziert, so dass der Irrelevanzwert deutlich unterschritten und es somit auch nicht zu Beeinträchtigungen durch Fluorimmissionen kommen wird.

Hinsichtlich des im Beurteilungsgebiet liegenden Naturschutzgebietes „Laarscher Bruch“ wird auf die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens verwiesen. Festzuhalten ist hierzu aber, dass erhebliche Auswirkungen auf das vorhandene Naturschutzgebiet ebenso wenig gegeben sind wie auf sonstige Bereiche im Beurteilungsgebiet.

Während des Erörterungstermins wurde der Genehmigungsbehörde ein Gutachten bzgl. der Einstufung bestimmter avifaunistisch bedeutsamer Rastgebiete im Raum Emlichheim übergeben. In dem Gutachten kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass es sich bei den Rastgebieten insgesamt um einen Rastgebietskomplex handelt, der den Status eines faktischen Vogelschutzgebietes habe. Dieses Gutachten wurde dem Niedersächsischen Umweltministerium als zuständiger Behörde für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten mit der Bitte um Prüfung, ob diese Aussage korrekt ist, übersandt.

Mit Erlass vom 16.09.2005 hat das Nds. MU der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass „seitens des Landes die von Herrn Dr. Schreiber vertretende Ausfassung, dass es sich dort um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, weder für den Gebietskomplex noch für die einzelnen Teilgebiete geteilt wird“.

Da es, wie bereits dargestellt, zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die in dem Gutachten genannten Gebiete kommen wird, bedarf es somit keiner weiteren Prüfung, so dass es keine Gründe hinsichtlich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gibt, die einer positiven Entscheidung entgegenstehen.

Auch ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Einfügung der Thermischen Abfallbehandlungsanlage nicht gegeben, da der Standort bereits jetzt durch die vorhandene Industriegebäude geprägt ist und nicht wesentlich durch die hinzukommende Anlage verändert wird. Im Übrigen sind durch die Festlegungen im B-Plan Nr. 6 die Gebäudeabmessungen begrenzt; das geplante Vorhaben passt sich in die Forderungen des B-Plans ein.

Die durch die Bearbeitung der Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren festgelegten Kompensationsmaßnahmen werden, falls notwendig, aufgegriffen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

2.2.2.7 Materielle Anforderungen Wasser / Boden

Zu diesen Punkten ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass Aussagen zur quantitativen und qualitativen Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwasser in der UVU vollständig fehlen.

Weiterhin würden in der UVU sowie in den übrigen Antragsunterlagen Aussagen fehlen, inwieweit das Grundwasser sowie Oberflächengewässer durch austretende Stoffe verschmutzt werden können.

Die Verwendung von Betriebswasser für die geplante Anlage sei nicht hinreichend beschrieben worden. Eine sichere Trennung von Löschwasser und Grundwasser sei nicht gewährleistet.

Der Verbleib des Oberflächenwassers sei nicht geklärt. Hier seien ungenügende Schutzvorkehrungen getroffen, dass kein belastetes Oberflächenwasser in die öffentlichen Gewässer gelangen kann.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen würden praktisch sämtliche Unterlagen fehlen.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wurde eingewandt, dass für die Landwirtschaft und den Gartenbau die mögliche Akkumulation von Schadstoffen ein absolut Besorgnis erregender Aspekt sei. Niedrige Konzentrationen von Schadstoffen würden in die Umwelt gelangen.

Erfolge dies auf lange Sicht, sei es denkbar, dass sich solche Stoffe beispielsweise im Boden anreichern und langfristig zu Problemen führen.

Angaben zum Bodenschutz könnten nicht entfallen. Oberbodenschutz sei generell ein Erfordernis (sowohl während der Anlagenplanung als auch während der Bauphase). In Anbetracht von feuchten bis nassen, teils vermoorten Böden sei dies in besonderem Maße erforderlich (Schutz gegen temporäre Entwässerung, Verdichtung etc.).

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers durch die von der Anlage verursachten Immissionen wurde bereits unter dem Punkt „Luft“ behandelt. Danach wird es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen von Gewässern und dem Boden durch luftgetragene Stoffe kommen. Auch kann eine relevante Akkumulation von z.B. Schwermetallen im Boden aufgrund der sehr geringen Immissionszusatzbelastung ausgeschlossen werden.

Bezogen auf die Bodenschutzverordnung ist festzuhalten, dass die zulässigen Frachten an Schadstoffen, die dort genannt sind, durch die Belastung über alle Wirkungspfade zu < 1 % der Bewertungskriterien der Bodenschutzverordnung ausgeschöpft werden.

Im Bezug auf die im Antrag gemachten Angaben zum Anfall von Betriebsabwässern ist festzustellen, dass diese plausibel sind.

Die Aussage, dass Angaben über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Antrag nicht vorhanden sind, ist korrekt; diese sind jedoch auch nicht im Rahmen eines Vorbescheidsverfahrens vorzulegen, sondern sind wie im Antrag beschrieben mit dem Antrag auf Errichtung bzw. Betrieb zur Prüfung einzureichen. Dieser Forderung wird auch durch die in Auflage E.-Umgang mit wassergefährdenden Stoffen- 1. nachgekommen.

Dass es während der Bauphase zu umfangreichen Erdbewegungen kommen wird, liegt bei der Größenordnung der geplanten Anlage auf der Hand, der geplante Standort befindet sich jedoch in einem uneingeschränkten Industriegebiet, für das es einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt und bei dessen Aufstellung entsprechende Beeinträchtigungen von Gewässern und dem Boden berücksichtigt worden sind.

2.2.2.8 Materielle Anforderungen an den Anlagenbetrieb

2.2.2.8.1 Eingangsstoffe (Input)

Hierzu ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass die Darstellung der Eingangskontrolle gänzlich fehle, die beantragten maximal zulässigen Schadstoffgehalte in den Eingangsstoffen viel zu hoch seien und die Rauchgasreinigung somit die beantragten Emissionswerte nicht einhalten könne. Weiter wird eingewandt, dass besonders überwachungsbedürftige Abfälle und Bahnschwellen verbrannt werden sollen.

Es sei weiter dringend erforderlich, dass eine Prüfung der Abfallarten, die dort verbrannt werden sollen, erfolgt. Desweiteren fehle in den Antragsunterlagen die Spezifikation, welche Stoffe in welcher Menge - eingebracht werden — dies ist aber für die Berechnung der Schadstoffe die Basisvoraussetzung.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich der durchzuführenden Eingangskontrollen ist festzustellen, dass die hierfür notwendigen Unterlagen nicht im Rahmen eines Vorbescheidsverfahrens vorzulegen sind.

Aussagen über den Umgang mit dem angelieferten Müll sind nicht erforderlich, um die Geeignetheit des Standortes zu prüfen, bzw. um festzustellen, ob drittschützende Belange betroffen sind und der Schutz vor nachteiligen Auswirkungen gewährleistet ist bzw. entsprechende Vorsorge getroffen wurde.

Den Einwendungen wurde jedoch insofern Rechnung getragen, dass in der Auflage D. – Abfallrecht- 4. von der Antragstellerin spätestens mit der Beantragung der Betriebsgenehmigung ein schlüssiges Konzept über die Betriebsorganisation, u.a. der Inputkontrolle, vorgelegt werden muss. Die Bestimmungen in der TASI geben einen brauchbaren Rahmen für eine qualitativ und quantitativ ausreichende Inputkontrolle.

Im Bezug auf die Schadstoffparameter des Inputmaterials wurden wesentlich niedrigere Grenzwerte gegenüber den Antragsdaten in der Auflage D. –Abfallrecht- 2. festgelegt. Die Genehmigungsbehörde hat sich dabei an Festlegungen für andere Abfallverbrennungsanlagen bzw. den Angaben des niederländischen Entsorgungsunternehmens „SITA“ über durchschnittliche Schadstoffgehalte im hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen orientiert.

Die festgelegten Grenzwerte wurden dabei z.T. bis auf 10 % des beantragten Schadstoffgehaltes reduziert, so dass damit die diesbezüglich vorgebrachten Einwendungen berücksichtigt wurden.

Hinsichtlich der zugelassenen Abfallarten ist festzustellen, dass diese in dem Abfallartenkatalog der Auflage D. –Abfallrecht- 1. abschließend festgelegt sind.

Dies beinhaltet auch, dass keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Bahnschwellen) verbrannt werden dürfen und somit auch diese Einwendung berücksichtigt wurde.

2.2.2.8.2 Output / Emissionen

Zu diesen Punkten ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass in der gesamten Verbrennungsanlage keine Online-Messungen zur Ermittlung der Schadstoffkonzentration in der Luft vorgesehen sind.

Desweiteren wurde die Frage gestellt, wo die Rückstände wie Filterstäube, Wasserfilter, Aktivkohle, Betriebsmittel, Schadstoffrückstände verwertet oder deponiert werden.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich der geforderten kontinuierlichen Messungen wird auf die Auflagen zu diesem Bescheid (B. –Immissionsschutz- 3. bis 10.) hingewiesen. Sie entsprechen den Vorgaben der 17. BImSchV.

Auf dem Erörterungstermin wurde für den Schlackenausbrand ein TOC-Gehalt von 1 % gefordert. Nach § 4 Abs. 1 der 17. BImSchV ist ein TOC-Gehalt von 3 % einzuhalten. Daher kann diese Forderung nur als Zielvorgabe verlangt werden. Insofern wird den Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass für den Fall, dass eine stoffliche Verwertung der in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage anfallenden Produktionsabfälle, wie Schlacken, Kessel- und Filteraschen sowie Reaktionsprodukte, nicht möglich ist, diese z. B. von der Fa. Relux Entsorgung GmbH in den Bergversatz entsorgt werden können.

Dies stellt somit eine ordnungsgemäße Entsorgung sicher.

2.2.2.8.3 Gestörter Betrieb

Hierzu ist mit den Einwendungen zusammengefasst vorgebracht worden, dass der Stand der Sicherheitstechnik einzuhalten sei. Dies sei bisher (teilweise) nicht der Fall bzw. nicht erkennbar.

Die Anlage entspräche hinsichtlich des Brandschutzes in weiten Teilen nicht dem Stand der Technik.

Beispielsweise würden wesentliche Anforderungen der Industriebaurichtlinie nicht berücksichtigt. Die freiwillige Feuerwehr Emlichheim verfüge nach Aussagen des zuständigen Ortsbrandmeisters nicht über eine ausreichende technische Ausrüstung, um bei Störfällen oder einem Brand in der MVA eingreifen zu können. Der Brandschutz sei somit nicht gewährleistet. Katastrophen- und Rettungspläne sowie ein Brandschutzplan fehlten in den Antragsunterlagen. Bei der Untersuchung der Auswirkungen eines Bunkerbrandes sei nicht von den ungünstigsten anzunehmenden Bedingungen ausgegangen worden. Weiterhin sei nicht nachvollziehbar, für welche meteorologischen Randbedingungen die Berechnung erfolgte. Es werde lediglich angegeben, dass der ungünstigste Fall berechnet wurde.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Mit den Antragsunterlagen wurde eine brandschutztechnische Betrachtung (Konzept) für eine Thermische Abfallverbrennungsanlage eingereicht; über dieses Konzept wird im Rahmen dieses Vorbescheidsverfahrens nicht abschließend entschieden, sondern es dient lediglich der Prüfung, ob aus brandschutztechnischen Gründen unüberwindbare Hindernisse für ein vorläufig positives Gesamturteil vorliegen.

Das Konzept wurde mit den übrigen Antragsunterlagen dem Brandschutzprüfer des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Prüfung vorgelegt.

Auch im Nachgang zum Erörterungstermin wurde der Landkreis, als für den Brandschutz zuständige Behörde, nochmals hinsichtlich dieser Frage um Stellungnahme gebeten. Laut dieser Stellungnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus der Sicht des Brandschutzes, sofern das Konzept in Abstimmung mit dem Landkreis fortgeschrieben wird. Dieses wurde als Auflage unter G.-Brandschutz-1. in diesen Bescheid mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Anlagensicherheit wurde in diesem Bescheid als Auflage formuliert, dass bei der weiteren Planung und Erstellung der Genehmigungsanträge für Errichtung und Betrieb der Abfallverbrennungsanlagen ein gemäß § 29a BImSchG vom Niedersächsischen Umweltministerium bekannt gegebener Sachverständiger einzubinden ist.

Die Anlage ist weiterhin durch einen gemäß § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. Der Sachverständige hat dabei auch zu bescheinigen, dass die Anlage in ihrer Gesamtheit entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben in den das Vorhaben betreffenden gesetzlichen Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse) errichtet wurde und sich die Anlage in einem funktionssicheren Zustand befindet.

Die sicherheitstechnische Beurteilung durch einen gemäß § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen stellt bei einer Anlage dieser Größenordnung eine Standardforderung dar. Der Antragsteller hat auf dem Erörterungstermin der Beauftragung zugestimmt. Die entsprechenden Forderungen der Einwender werden insofern berücksichtigt.

Hinsichtlich der Auswirkungen eines gestörten Betriebes wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde der Bunkerbrand als größtmögliche Störung des Betriebes angenommen. In diesem Zusammenhang wurden durch die Fa. GICON Ermittlungen zur Schadstoffausbreitung bei einem Bunkerbrand angestellt.

Die von GICON gemachten Annahmen sind plausibel. Die Ergebnisse der Ermittlungen wurden in dem Toxikologischen Gutachten der Fa. PROBIOTEC herangezogen, um zu prüfen, welche gesundheitlichen Auswirkungen ein Bunkerbrand durch erhöhte Schadstoffbelastungen in der Nachbarschaft hervorrufen kann. Es wurde dabei festgestellt, dass auch bei einem gestörten Betrieb für den Bereich der maximalen Immissionskonzentrationen eine akute Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

Es bleibt somit festzustellen, dass keine grundsätzlichen unüberwindbaren Hindernisse zur Erfüllung der Anforderungen an die Anlagensicherheit und den Brandschutz bestehen und dem Schutz der Nachbarschaft vor so genannten sonstigen Gefahren Rechnung getragen wird.

Die abschließende Prüfung und Festlegung der Anforderungen an die Anlagensicherheit und den Brandschutz (Vorsorge) bleibt den weiteren Verfahrensschritten vorbehalten.

2.2.2.9 Wirtschaftliche Beeinträchtigung / Wohnwert / Fremdenverkehr

In den Einwendungen ist zu den o. g. Punkten vorgetragen worden, dass Wohnhäuser und sonstige Liegenschaften in der Umgebung ihren Wert verlieren würden und dies ein nicht hinzunehmender Nachteil sei, der Wohnwert verringere sich, die Nutzung werde eingeschränkt und das Grundrecht auf Eigentum werde verletzt. Laar würde zur Gemeinde mit der Müllverbrennungsanlage werden, wodurch der Ruf z. B. in Bezug auf Fremdenverkehr und anderem geschädigt würde. Auch würden wirtschaftliche Einbußen befürchtet und die Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs.

Die Entwicklung des Samtgemeinde Emlichheim werde erheblich beeinträchtigt, da die Gemeinde aufgrund der Größe der Anlage zum Müllzentrum in Europa werde und somit sich keine weiteren Industrieansiedlungen realisieren ließen.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Soweit Wertverluste von Grundstücken befürchtet werden, ist festzuhalten, dass zulässige Einwirkungen hingenommen werden müssen. Mit der Festlegung zulässiger Einwirkungen, z. B. in Form von Immissionswerten zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen hat der Gesetzgeber den Rahmen dessen gesteckt, was jeder Einzelne im Allgemeinen hinzunehmen hat. Mit zulässigen Emissionswerten ist der Rahmen dessen gesteckt worden, was ein Einzelner im Regelfall verursachen darf.

Das geplante Vorhaben fügt sich in diesen Rahmen ein. Hieran gemessen ergeben sich insoweit auch keine Einschränkungen des Grundrechtes auf Eigentum, da erhebliche Beeinträchtigungen nach den vg. Ausführungen nicht gegeben sind.

2.2.2.10 Beweissicherungsverfahren / Biomonitoring

Es ist vorgebracht worden, dass ein Beweissicherungsverfahren / Biomonitoring für erforderlich gehalten wird, da Prognosewerte überschritten werden könnten oder störfallbedingte Belastungsspitzen erhebliche Immissionen befürchten lassen.

Im Schadensfalle sei für Landwirte eine Entschädigung sicherzustellen und es sei die Frage zu beantworten, welche Folgen sich für Landwirte ergeben, wenn deren Produkte mehr Rückstände enthalten sollten als üblich.

Es sei die Umkehr der Beweislast zu fordern, der Betreiber habe finanzielle Schadensfolgen zu tragen.

Darlegung der Entscheidungsgründe:

Es ist festzuhalten, dass eine gesetzliche Pflicht für ein Beweissicherungsverfahren nicht gegeben ist.

Sollte die Anlage errichtet und betrieben werden, sind Messungen der Emissionen entsprechend den rechtlichen Anforderungen der 17. BImSchV i. V. m. den Maßgaben der TA Luft durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit gem. § 18 der 17. BImSchV mitzuteilen.

Dieser Forderung wird durch die Auferlegung der Auflage A. –Allgemeines- 2. insofern nachgekommen, dass spätestens mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung ein Konzept zur Umsetzung des § 18 der 17. BImSchV (Unterrichtung der Öffentlichkeit) vorzulegen ist.

Inwieweit die Antragstellerin darüberhinaus ein Biomonitoring durchführen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geregelt; während des Erörterungstermins wurde die Forderung der Einwender aufgenommen und geäußert, dass man dieser Frage nachgehen wird, auch vor dem Hintergrund der wünschenswerten Feststellung des Ist-Zustandes.

Eine abschließende Zusage wurde bislang jedoch noch nicht getroffen.

2.2.2.11 Anträge aus dem Erörterungstermin / Entscheidung

Auf die während des Erörterungstermins gestellten Anträge, die nicht bereits im Verlauf des Erörterungstermins behandelt oder beschieden worden sind, wurde in den vorherigen Ausführungen im Rahmen der Begründung dieser Entscheidung eingegangen.

Alle anderen Anträge werden zurückgewiesen, sofern in diesem Vorbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.

Grundsätzlich ist zu allen Anträgen, in denen eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert worden ist, festzuhalten, dass dies in den Verfahrensvorschriften nicht vorgesehen ist, sofern ein entsprechender Antrag auf Verzicht auf eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegt und alle drittschützenden Belange in diesem Verfahren hinreichend berücksichtigt wurden.

Die vorgelegten Unterlagen waren für eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Vorbescheidsverfahren ausreichend, so dass potentielle Einwender ihre Betroffenheit erkennen konnten.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung waren die Unterlagen für die Prüfung, ob unüberwindbare Hindernisse für eine vorläufig positive Gesamtbeurteilung vorliegen, ausreichend.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1969 (Nds. GVBl. S. 43), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung jeweils in den derzeit geltenden Fassungen.

Über die Höhe der Kosten ergeht an die Antragstellerin ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg einzulegen.

Im Auftrage

Greten